

Heinrich Pestalozzi gewinnt einen Prozess

Autor(en): **Bärtschi, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **44 (1957-1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heinrich Pestalozzi gewinnt einen Prozess

Von Ernst Bärtschi

Der junge Landwirt Pestalozzi ist mit Gerichtsbehörden des alten Bern, in dessen Hoheitsgebiet sein Neuhof lag, wiederholt in Berührung gekommen. Von den Rechtshändeln, in die er sich verwickelt sah, verdient ein langwieriger Prozess besondere Beachtung – nicht nur, weil die Streitsache, an und für sich von geringem Belang, in letzter Instanz vor Schultheiss, Rät und Burger der Stadt und Republik Bern gebracht wurde, sondern auch, weil dieser Prozess das Verhältnis Pestalozzis zu seinem übel beleumdeten Berater Heinrich Märki, dem Urbild des Vogtes Hummel in «Lienhard und Gertrud», von einer neuen Seite zeigt¹.

Ein Zehntstreit

In einem an Isaak Iselin gerichteten Brief vom 24. Juni 1777 entschuldigt sich Pestalozzi, dass er eine Beilage nicht gänzlich umgearbeitet habe. «Ich bin aber von Geschäften daran gehindert worden», schreibt er, «besonders ware ein sehr unangenehmer Process, der mich zwei Wuchen in Bern aufhielt, schuld daran! Ich habe ihn zwahr mit allen Kösten gewunen²». Man hat diese Briefstelle mit Recht zu einem von ihm verfassten Entwurf in Beziehung gebracht, der sich in einem alten Wirtschaftsheft seiner Frau gefunden hat, und dessen einleitende Sätze besagen³:

Merkis Klage lautet dahin –

1. Hans Roth hat unrichtig gezehndet.
2. Er hat den 3 mahligen lauten Zehndruff nicht gethan.

¹ Eine ausführliche Darstellung dieses Verhältnisses bleibt einer spätern Studie vorbehalten.

² Johann Heinrich Pestalozzi, Sämtliche Briefe, hsg. v. Pestalozzianum und von der Zentralbibliothek Zürich, 3. Bd., S. 50, 1949.

³ Handschriften d. Zentralbibl. Zürich, Msc. Pest. 322. – Wiedergabe hier in leicht veränderter Form (Grossschreibung der Substantive, Ergänzung der Kürzungen und fehlenden Satzzeichen). Vgl. P. Briefe, 3. Band., S. 46 ff.

3. Er hat mit äusserster Frechheit und Trotz den Zehndbestehern begegnet und die bescheidensten Fragen, wie vill Garben sie an haben, mit der ungesitteten Antwort erwiedert, das gehe sie nichts an.
4. Er hat, da man die Prüfung und Abladung des Wagens begehrt, dieses billiche Begehren abgeschlagen und uns genötigt, ihm das Recht darzuschlagen, nicht vom Plaz zu fahren.
5. Er ist ungeachtet dieses wohlverstandenen Rechtsdarschlags der Untersuchung gewaltetig entwichen.

Ich habe ihn gerufen, dass er mich hat hören mögen, aber er hat mir nicht geantwortet.

3. Er verneinet alles unsittliche Betragen: «Ich habe den Hunziker nicht gekandt», also ware die Antwort; es gehe ihn nichts an, nicht unsittlich; «ich habe sogar, da Merki mir die Qualität des Hunzikers geoffenbart, geantwortet, ich habe 8 Garben an und jezo darauf gezehlt».
4. Er gesteht, dass man vom Abladen und Untersuchen des Wagens geredt, und sagt daby gar nicht, dass mann auf eine andere Art davon geredt, als es in der Klag geschehen, <das heisst, man habe auf die angezeigte Klag des unrichtigen Zehndens> *wen man in der Klag anders als richtig davon geredt hete* die Prüfung des Wagens begehrt¹.
5. Wird eingestanden, dass er gegen den Rechtsdarschlag entwichen. Dieses Entweichen aber wird mit allerley entschuldiget:
 1. Man habe dem Merki anerbotten, in Gegenwarth unpartyscher Menner den Wagen abzuladen und zu untersuchen.
 2. Der Rechtsdarschlag des Zehndbestehers in seiner eigenen Sach verbinde nicht zum Gehorchen.
 3. Man hete, wen mann auf offnem Feld einen Wagen abgeladen und die Garben untersucht hete, auf dem offenen Zehndfeld keinen Zügen finden können und ohne derbe Negatio von Klege(r) zu besorgen gehabt.

Dann folgt eine etwas unbeholfene Erörterung dieser Punkte; sie ist schwerverständlich, weil Pestalozzi die Argumente der beiden Parteien nicht deutlich auseinandehält. Zudem bricht das Manuskript plötzlich ab; Schlussfolgerungen fehlen; der Entwurf bleibt Fragment.

Nun hat sich aber in den Archiven von Bern und Aarau zudienliches Aktenmaterial gefunden, das uns gestattet, den Prozess in seinen verschiedenen Phasen nachzuzeichnen, auch einige Irrtümer zu berichtigen, die in bezug auf den Charakter des erwähnten Schriftstücks und die Rollen der darin aufgeführten Personen bisher bestanden. Um nur eines vorauszunehmen: Pestalozzi war nicht «Zehntenherr», Hunziker nicht sein Zehntbestehrer, wie vermutet worden ist²; der Rechtshandel

¹ Text in spitzen Klammern: im Msc. gestrichen; *kursiv*: Zusatz darüber.

² Sacherklärungen zu Pestal. Sämtl. Werke, herausg. v. A. Buchenau, Ed. Spranger, H. Stettbacher, 7. Bd., S. 582; P. Briefe, 3. Bd., S. 439.

betraff vielmehr einen obrigkeitlichen Zehnten, den Kornzehnten von Birr, den Heinrich Märki ersteigert hatte.

Im vorwiegend landwirtschaftlichen alten Bern kam dem Zehnten, insbesondere dem Kornzehnten, unter allen Feudalabgaben die grösste Bedeutung zu¹. Die bernische Obrigkeit war stets darauf bedacht, in ihren Speichern einen beträchtlichen Getreidevorrat bereitzuhalten, um in Zeiten von Misswachs und Krieg ihr Volk vor Mangel und Teuerung zu bewahren²; zudem wurden Beiträge und Almosen, aber auch ein wesentlicher Teil der Besoldungen in Form von Getreide ausgerichtet.

Die Verwaltung des staatlichen Naturaleinkommens lag in jedem Oberamt in der Hand des Landvogts; der geordnete Bezug, die Lagerung und die Verwertung des Zehntgetreides gehörten zu den wichtigen Aufgaben seines verantwortungsvollen Amtes³. Im Bernbiet galt die Regel, dass die obrigkeitlichen Zehnten jeweils für ein Jahr auf öffentlichen Steigerungen verliehen wurden⁴. Der Zehntbesteher hatte nicht in Geld, sondern in Korn zu zahlen; es war gedroschen und gereinigt in die Zehntscheuer zu führen. Im Vorsommer schätzten vereidigte sachkundige Personen den voraussichtlichen Ertrag der zehntpflichtigen Äcker; auf Grund ihrer Erhebungen erfolgte für jeden Zehntbezirk eine – meist vorsichtig gehaltene – Schätzung, die bei der Verleihung nicht unterschritten werden durfte. Kurz vor der Ernte fand dann unter der persönlichen Leitung des Landvogts die Versteigerung statt. Sie spielte im Leben des Dorfes eine wichtige Rolle, denn sie war eine der seltenen Gelegenheiten, die sich dem Landmann zum Wettbewerb boten. Als Besteher kamen bei diesem Spekulationsgeschäft nur habliche Leute in Betracht; da aber zur Belebung des Wetteifers der Wein reichlich floss, stellte sich viel Volk zum Gratistrunk ein. Wiederholt warnte die Obrigkeit vor allzu hitzigem Bieten; einen Nachlass gewährte sie nur, wenn zwischen Steigerung und Ernte durch Hagelschlag oder Überschwemmung schwerer Schaden entstand. Andererseits erliess sie scharfe Bestimmungen gegen Machen-

¹ v. Fischer Em. Fr., Rückblicke eines alten Berners, S. 36 ff. Bern 1868.

² Umfassende Darstellung des bernischen Zehntwesens bei Rud. Gmür, Der Zehnt im alten Bern. Bern 1954.

³ Instruktionenbücher; E. Bucher, Die bernischen Landvögte im Aargau, S. 102 ff., 106 ff. Aarau 1945.

⁴ Gmür a. a. O., S. 129 ff.

schaften, die darauf hinausliefen, durch geheime Abreden den Kreis der Bietenden zu beschränken und den Preis zu drücken. Um ein für den Staat nachteiliges Paktieren der Gemeindegenossen zu verhindern, schrieb sie vor, wieviel Personen sich an einem Zehnten beteiligen durften: bis zu 50 Mütt Zehntertrag sollten es nicht mehr als drei sein, bei 50–100 nicht mehr als vier, bei 100–200 nicht mehr als fünf, bei mehr als 200 Mütt nicht mehr als sechs – Besteher, Bürgen und Mitinteressierte inbegriffen¹. Kam es aus, dass mehr «Gemeiner» am Zehntgeschäft teilhatten, so wurden sehr hohe Bussen verhängt. Wenn im Jahre 1769 – also gerade zur Zeit, als Pestalozzi seine landwirtschaftliche Tätigkeit in der Gemeinde Birr begann, – nicht weniger als 14 Gemeindeglieder «wegen verbotener Zehndhandlung» mit einer für Zehntfrevler ganz ungewöhnlichen Busse von je 50 Pfund belegt wurden², so dürfte es sich um die Ahndung eines solchen Paktierens gehandelt haben.

Über das Verzehnten bestimmte die Zehntordnung von 1717, dass, nachdem das Korn geschnitten und in Garben gebunden war, «dem Zehnder unter dreyen unterschiedlichen malen mit lauter Stimm geruffen und solchem nach, er erscheine oder er erscheine nicht, mit Zehnden fortgefahren», das heisst je die zehnte Garbe für den Besteher bereitgestellt werden solle, wobei «nach alten Gebräuchen nit für sich, sondern hinder sich» zu zählen sei (eine Massregel, die verhüten sollte, dass die Zehntgarben zum vornherein kleiner als die übrigen gemacht würden). Weiter war vorgeschrieben, «dass auf die überbleibenden Garben und Häufen von jeglichem Aker, von einer Zelg zur anderen, bey dem folgenden jeweilen fleissig gerechnet» werde. Ergaben sich also auf einem Acker zum Beispiel acht überzählige Garben, so musste der Zehntpflichtige auf dem folgenden schon die zweite als Zehntgarbe bereitstellen. Nachdem er derart seiner Zehntpflicht genügt hatte, durfte er sein Korn aufladen und heimführen.

Im Sommer 1775 erstand der Wirt und Metzger Heinrich Märki den Kornzehnten von Birr³. Er musste mit seinem

¹ Zehntordnung vom 2. Juli 1717, Mand. B. 12, 296 ff.; Die Zehntordnung vom 2. Juli 1717 erläutern (17. Febr. 1720), MB 12, 567 f. – 1 Bern-Mütt = 168 l.

² Amtsrechnungen Königsfelden, St. Arch. Aarau 495.

³ Die Versteigerung des Kornzehntens im Amt Königsfelden fand am 6. u. 7. Juli statt; Zehntrodel v. Kgf. 1775, St. A. Bern, B VI 158.

Angebot verhältnismässig hoch gehen; während die Schätzung auf 70 Mütt lautete, erfolgte der Zuschlag um 89 Mütt und 2 Viertel¹; überdies waren die üblichen drei Pfund zu bezahlen. Als Bürgen stellte Märki die Gerichtssässen Leuthweiler und Seeberger. Als bald darauf die Ernte begann, kam es zwischen ihm und den Zehntpflichtigen Hans und Heinrich Roth, Vater und Sohn, zu einem heftigen Auftritt. Über den Vorgang berichten uns die Parteischriften, die der Hofschreiberei Königsfelden eingereicht wurden, nachdem am 18. August 1775 eine Vergleichsverhandlung ergebnislos verlaufen war².

Der Haupthandel

In der von dem Aarauer Advokaten Dr. Rothpletz verfassten «Klag für Heinrich Märki, Wirth von Birr, und Mithafte» vom 29. August 1775 wird als «Factum» ausgeführt³:

«Unterm 21ten Julii lezthin hatten Antwortere auf dem einten Aker neun Garben übrig; anstatt auf diese 9 Garben zu zehlen, wurde auf dem folgenden Aker erst die 5te, mithin statt der 10ten die 14te Garbe aufgestellt; und die Garben ohne vorhero gethanem ... ausdrücklich vorgeschriebenen Ruffe verzehndet und abgeführt.

Klägere bemerkten dieses; hielten die abführenden Antwortere an und fragten sie, wieviel Garben sie anhaben? Das gehe sie nichts an, ware die schnöde und ungesittete Antwort...

Eine Unordnung fliesset gemeinlich aus der anderen; Daher kame es wol, dass auf hierseitige fernere Anfrage: «Ob Antwortere die Zehend-Ordnung nicht wissen? und warum sie dann nicht geruffen haben?» Ersteres bejahet, auf lezteres hingegen erwiederet wurde, das haben sie Antwortere nicht nöthig zu thun.

Klägere, die noch immer die wolmeinende Sprache der Erinnerung fortredeten, hielten den Antworteren den begangenen Fehler vor, da sie bloss die 14te Garbe aufgestellt haben, und verlangten zu dem Ende, dass Antwortere auf Recht und Unrecht hin abladen; da es sich dann am besten ergeben werde, wer dissfalls am Ungrund seye? Die gute Sache meidet Licht und Prüfung nicht! Diese Probe hingegen kame den Antworteren allzugefährlich vor, und so fanden auch diese Vorschläge keine statt.

¹ «Lifferung in Stucken», d. h., der Bestehet hatte 89½ Mütt Kernen oder eine gleichwertige Menge Korn anderer Art abzuliefern. Über «Stuck» als Mass- u. Wert-einheit (1 Stuck = 1 Mütt Kernen), insbesondere bei Naturaleinkünften, vgl. Quellen zur Schweizergeschichte Bd. XV, 2. Teil, S. 306, u. Idiotikon X, Spal. 1802f.

² Spruchman. Königsfelden, St. A. A. 721, S. 295.

³ Abgedr. i. d. Procedur Pestalutz-Märki c. Roth, Vater u. Sohn, 1777 (Ex. i. d. Bürgerbibl. Bern).

Bey solchem Betragen versuchten Klägere noch das Allerlezte und schlugen den Antworteren das Recht und den Hohen Richter dar, dass sie nicht ohne Recht ab dem Plaz fahren, bis, zu Steuer und Aufdekung der Wahrheit, abgeladen worden seye. Respectable, hier aber fruchtlose Darschlagung! die sonst bey Untergebenen die Loosung zu stummem Gehorsam ist, und seyn soll! Auch diesem fragen sie nichts nach, erwiederten hier zügellos die wegfahrenden Antwortere.

Klägere wollten sie noch aufhalten; der jüngere Antworter fuhre aber ungestüm mit der Schoss-Gablen auf den Recht darschlagenden Kläger Märki loss. Dieser ware so glücklich, den gedrohten Streich auszuparieren; und darmit fuhren Antwortere ohne ferners fort.

Als sezen die Zehndbestehenden Klägere . . . ihren rechtlichen Schluss dahin: Dass die Antwortere ihnen um erlittenen Schaden, und dissimalige Procedur-Kösten, verfällt werden; Dem Hohen Richter überlassende, die Antwortere wegen diesem groben Vergehen, und nicht respectierten Darschlagung des Richters, nach gesezlicher Vorschrift zu behandeln.»

Wenn die klägerische Partei hier wegen erlittenen Schadens klagt, so will sie offenbar andeuten, ohne es mit ausdrücklichen Worten zu sagen, dass die Beklagten nicht bloss einmal – beim Übergang von einem Acker zum andern –, sondern überhaupt unrichtig gezehntet hätten; nur so erscheint auch die Forderung nach dem Abladen des Wagens zwecks Nachzählung der Garben verständlich. Andernfalls hätte ja der erlittene Schaden nur den Bruchteil einer Zehntgarbe ausgemacht.

Am 15. September 1775 erschienen die Parteien neuerdings vor dem Richter, Märki begleitet von Rittmeister Gabriel Hunziker, Vater und Sohn Roth mit ihrem Rechtsberater Joh. Frey. Die letztern wollten vor allem wissen, in welcher Eigenschaft Hunziker «im Rechten auftrette», worauf er sich «als procurierter des Herrn Pestalozze, mitinteressiertem in quaestionierlichem Zehnden» legitimierte¹. Die Roth bestritten jede Schuld; in der schriftlichen *Antwort*, die sie gleichentags ins Recht legten², wiesen sie den Vorwurf, sie hätten unrichtig verzehntet, den vorgeschriebenen Zehntruf unterlassen und sich

¹ Spruchm. Königsf., St. A. A. 721, S. 300. Die Roth mussten, wie sich aus dem Folgenden ergibt, Hunzikers Rolle bereits kennen; möglicherweise vermuteten sie aber, er sei ebenfalls am Zehntgeschäft beteiligt (in diesem Falle wäre er nämlich strafbar gewesen, da am Kornzehnten von Birr höchstens 4 «Gemeiner»-Besteher und Bürgen inbegriffen – teilnehmen durften).

² *Procedur* S. 6 ff. – Im 18. Jahrhundert hatte sich im bern. Gerichtsverfahren immer mehr die Schriftlichkeit durchgesetzt; vgl. H. Rennfahrt, *Grundzüge d. bern. Rechtsgeschichte*, Bd. III, S. 358 ff., Bern 1933; A. Dübi, *Die Geschichte der bern. Anwaltschaft*, S. 36 ff., Bern 1955.

eines anstössigen Betragens schuldig gemacht, Punkt für Punkt zurück:

«Irrig und unwahrhaft ist es, dass die Antwortere auf dem einten Acker neun Garben übrig gehabt, und noch mehr irrig und unwahrhaft ist es, dass sie auf dem folgenden Acker erst die 5te, mithin anstatt der 10ten die 14te aufgestellt haben sollen. Wol aber ist im Gegensatze wahr, dass die Antwortere auf diesem Acker nur acht Garben übrig gehabt, und wahr ist es auch, dass sie auf dem folgenden darauf gezehlt, und den Zehndten nach hoher Vorschrift aufgestellt haben. Es mögen sich aber der Kläger Märki, und ein gewisser Herr Hunzicker, der der Sachwalter des Märkischen Herrn Mithaften ausgemacht, hierorts wol übersehen haben, indeme auf dem folgenden Acker wegen dessen Breite zwey Zeileten Garben gemacht werden müssen, und sie also, welches natürlicher Weise in die Augen fället, an dem lezten Ort zu zählen angefangen haben...

Vermuthlich wird die hohe Zehndordnung durch diesen anbefohlenen Ruff nichts anders sagen wollen, als dem Zehndbesteher nur, falls er abwesend, ruffen, falls er aber anwesend, so wird verhoffentlich der Ruff unnöthig seyn; da nun der Märki, und der oben benannte Sachwalter Hunzicker, unfern diesem Ort gewesen, und alles gesehen haben mögen, wie solches nicht nur erwiesen werden kan, sondern selbst in der Klag eingestanden ist, ... so wurde ihnen hierorts nicht das geringste zur Last gelegt werden können; über das hat der eine Antworter dem Märki geruffen, der ihne auch wol gehört haben mag, ihme aber keine Antwort ertheilet hat.

Wahr ist es, dass der Zehndbesteher Märki, mit eben diesem Hunzicker, (dene zwar die Antwortere zur Zeit nicht kannten,) herzu kame, lezterer dann sie befragte: wie viel Garben sie anhaben? demselben die Antwort ertheilt worden: das gehe ihn nichts an; da aber der Märki ihnen die Qualität desselben in voller Ausdehnung veroffenbahrte, und diese Frag selbst wiederholte, so wurde in Antwort ertheilt: Wir haben acht Garben angehabt, und dermalen darauf gezehlt.»

Zu der «wolmeinenden Sprache», welche die Kläger geredet haben wollen und von ihrem Rechtsdarschlag sowie zu dem von ihnen behaupteten tätlichen Angriff mit der Gabel bemerkt die Antwort:

«Lasst mir diss doch eine wolmeinende Sprache seyn! wann man, und sonderlich der Märki, der so gütige Gegenschwäher des einten Antworteren, seine Stimme dergestalten erhobe, dass solche einen weiten Rund der Erden anfüllete ... Aussert solchem Geschrey, wissen Antwortere auch von diesem Vorgeben nichts...

Wahr ist es, dass Klägere von Rechtsdarschlagen und Abladen geredt, und sich also verdeutlicht; wahr ist hingegen auch, dass ihnen Antwortere dagegen eingewendt: man lade auf ihren Befehl hin nicht ab, werden sie es ihnen aber durch einen Vorgesetzten oder Drittmann anzeigen lassen, so seyen sie bereit abzuladen, und die Garben vorzuzehlen ... Eine im Rechten würksame Rechtsdarschlagung muss nicht durch sich selbst, sondern aufs wenigste durch einen Officialen, oder Vorgesetzten, geschehen: und diss haben die Antwortere von den Klägern, aus genugsam einschlagenden Gründen, geforderet; oder was hätten sie endlich für Satisfaction erhalten, wenn sie dem Machtspruch der Klägern Folge geleistet? vermuthlich aus Mangel genüglicher Kundschaften endlich nichts, als eine derbe Négativ!

Dann sollte es dem Märki doch nicht mehr bekannt seyn? welcher Gestalt er den einten Answerter, der als ein hochbetagter Mann auf dem Wagen sasse, anfiel, und womit er denselben zu regaliren drohte; sollte ihm unbekannt seyn, wie dieser sein Sohn, der diese Gabel zum Gebrauch in Händen hatte, lediger dinge herzu geeilt, um seinem zitternden Vater, nach seiner Schuldigkeit beyzustehn, und denselben aus der androhenden Gefahr zu erretten, ohne im geringsten den Vorsatz zu haben, auf den Kläger damit zu schlagen...

Ganz anderst, als die Klägere vorgeben, verhält sich also das ganze Geschäft; kein einziges Anbringen derselben ist richtig, alle sind fingiert und unwahrhaft; wurden wir errathen müssen, von wem die Klage zusammen geschmiedet, und wer also der künstliche Erfinder derselben seye, wir würden es gewiss treffen...»

Mit diesem deutlichen Seitenhieb auf den als Prozessmacher bekannten Märki schliesst die Antwortschrift ihre Darstellung des eingeklagten Vorfalles ab. Sie fordert die Kläger zum Beweis ihrer Behauptungen auf und verlangt nicht nur «Liberation der Klag», sondern auch «gemessene Genugthuung, unter Zuspruch dieser abgenöthigten Kösten, von Rechtswegen».

Acht Tage später stellten die Kläger das rechtliche Begehren um Erläuterung verschiedener Stellen der Antwort. Sie wurde ihnen zuteil; anlässlich einer weitem Audienz vom 29. September 1775¹ erklärten sie denn auch, im antwortlichen Bescheid sei die verlangte Erläuterung so gegeben worden, «dass man sich an derselben vernüege»; gleichzeitig forderten sie aber den Zuspruch der deswegen erwachsenen Kosten. Die Gegenpartei wollte davon nichts wissen; sie habe die Erläuterung nur gegeben, «um einen unnöthigen Incident abgraben zu können»; die daher ergangenen Kosten sollten beim Haupthandel verbleiben und beim Abspruch der unterliegenden Partei auferlegt werden. – Amtsstatthalter Gruber entschied denn auch in diesem Sinn.

Der Handel stand in diesem Stadium für die Kläger offensichtlich nicht günstig: sie waren zum Beweis aufgefordert und besaßen keine Zeugen. Allerdings hätten sie «an der Beklagten Hand dinge», das heisst diese zum Eid anhalten können. Aber sei es, dass der listenreiche Märki, der sonst von diesem Rechtsmittel bedenkenlos Gebrauch machte², bereits einen andern

¹ Spruchm. Königsf. a. a. O., S. 317f.; erschienen waren H. Märki und G. Hunziker m. Dr. Rothpletz, und Hans und Heinr. Roth, assistiert v. Joh. Frey.

² Von Märki berichtete das Chorgericht von Birr am 6. April 1764 dem Oberchorgericht in Bern, er sei ein Mensch, dem man keinen Eid anvertrauen könne; Chorg. man. A5, Pfarrarchiv Birr.

erfolgversprechenden Weg im Auge hatte, sei es, dass der mitbeteiligte Pestalozzi nichts davon hören wollte, die Angeklagten wegen einer geringfügigen Sache schwören zu lassen – die klägerische Partei verzichtete auf den Eid. Vater und Sohn Roth durften zuversichtlich annehmen, der Handel sei für sie gewonnen. Sie sollten sich täuschen!

Der Nebenhandel

Am 3. Oktober 1775 reichte Dr. Rothpletz im Auftrag seines Klienten Märki eine *Kundmachung* des Inhalts ein, dass die Kläger des «gegenparthischen Eyds lieber entbehren wollen», auch «selbigen, wegen der Answereren ausgeschlagenen prüfenden Abladung für überflüssig halten»; den Answereren würden «lediger dingen folgende antwortlich angebrachte Entschüttungen verneinet:

1. Über das hat der einte Answerer dem Märki geruffen, der ihne auch wol gehört haben mag.
2. Da aber Märki ihnen die Qualität in voller Ausdehnung veroffenbahrte, und diese Frage selbst wiederholte, so wurde in Antwort ertheilt, wir haben acht Garben angehabt, und dermalen darauf gezehlt.
3. Man lade auf ihren Befelch hin nicht ab; werden sie es ihnen aber durch einen Vorgesezten, oder Drittmann, anzeigen lassen, so seyen sie bereit, abzuladen, und die Garben vorzuzehlen».

Für diese drei als unwahrhaft bezeichneten Sätze müssten die Beklagten den Beweis erbringen und werden deshalb vor oberamtliche Audienz geladen.

Welche Überraschung und Erbitterung diese Eröffnung bei den Roth auslöste, geht aus ihrem am 16. Oktober eingereichten *Antwortlichen Bescheid* hervor¹: «Ist dann des Notificierens, und des daraus fliessendens Geltsplitterens, noch kein Ende! wollen der Märki und dessen Mithafte unsere laut versezte Negativen durch den ihnen abgeforderten Beweis nicht überwinden, ja einen solchen nicht einmal antretten? so ist es schier unverantwortlich, dass man gegenseitig durch beliebte Subtilitäten das Geschäft verlängern und auf eine unangemessene Weise verwirren will, und zwar um so mehr, als es in principali immer darauf ankommen wird, ob die Roth, so wie geklagt, einen Zeendfrefel begangen oder nicht?» Jeder der angeführten drei Sätze

¹ Procedur S. 14ff.

sei nichts anderes «als eine dem Klag-facto entgegen gesetzte Negativ», durch welche eine unwahre Anschuldigung bestritten werde. In solchem Falle habe der Kläger, nicht der Beklagte, den Beweis zu leisten; die klägerische Partei werde neuerdings dazu aufgefordert.

Doch Märki gab nicht nach. Zu verlockend mochte ihm die Möglichkeit erscheinen, den Antworteren durch einen seiner berüchtigten Incident- (Bei-, Neben-) händel¹ die Beweislast zu überbinden. Auch durfte er wohl damit rechnen, die bereits unruhig gewordenen Landleute Roth durch die Aussicht auf eine lange Prozessdauer und die auflaufenden Kosten zu erschrecken und weich zu machen. Darauf war auch das *Rechtliche Begehren* angelegt, mit dem sein Anwalt am 9. November die Roth neuerdings vor oberamtliche Audienz laden liess². Rothpletz behandelt in dieser Schrift den Anwalt der Gegenpartei mit betonter Geringschätzung: die Kenntnis der Grundsätze, worauf die vaterländischen Rechte sich gründen, setze eben etwas mehr voraus «als eine Handwerksbibliothec, oder die superficielle Durchlesung der Gerichts-Sazung oder jenes Material-Registers»; auch wirft er ihm vor, er wisse einen Namen «nicht einmal orthographisch (!) niederzuschreiben». Natürlich sucht er auch Eindruck mit lateinischen Zitaten zu machen. Gewichtig hebt das *Rechtliche Begehren* mit dem Satze an: «Affirmantis est probare, sagt Ulpian» – wer bejaht (behauptet), soll beweisen, der Kläger sein Vorgeben, der Antworter seine Einwendungen. Nicht aber ist dem Kläger, der solche Einwendungen bestreitet, der Beweis für deren Nichtigkeit zu überbinden – Rothpletz zitiert hier Hommel und den «berühmten Leyser» –, da, was nicht ist, seiner Natur nach nicht zu beweisen ist: «Nunquam autem ei incumbit probatio, qui negat, quia per rerum naturam factum negantis probatio nulla est.» Wenn die Beklagten wegen des unterlassenen Zehntrufes zu ihrer «Entladnuss» angebracht haben, einer der Antworter habe gerufen und zwar so, dass Märki es wohl gehört haben möge, wer soll da beweisen? doch sicher derjenige, der gerufen haben will. Eine lächerliche Jurisprudenz, die dem Kläger den Nachweis, er habe nichts gehört, zumuten wollte! Dem Einwand, die Kläger könnten ja durch

¹ Vgl. unten S. 203.

² *Procedur* 17 ff.

die Roth beweisen, hält Rothpletz entgegen: «Gut, wenn nur die Rechte uns nicht wohlmeinendlich riethen, den Beweis nicht ohne Noth auf Gegenpart selbst ankommen zu lassen.» Freilich spreche die zweite Satzung¹ dem Kläger vorzüglich den Beweis zu; dies werde aber nicht von «antwortlichen Entschüttungen» und nicht von einem Beweise zu verstehen sein, der seiner Natur und Beschaffenheit nach nicht geleistet werden könne. Zudem sei diese Satzung als eine gesetzliche Wohlthat für den Kläger zu betrachten, auf die dieser nach Gutfinden verzichten und sie dem Gegner überlassen könne. «Quilibet juri suo renunciare potest.» – Zum zweiten und dritten der zur Beurteilung stehenden Sätze führt das Rechtliche Begehren aus, die Roth hätten die ihnen vorgeworfenen ungesitteten Worte eingestanden und ebenso zugegeben, dass sie trotz dem Rechtsdarschlag vom Platze gefahren. Diesbezüglich bedürfe die klägerische Partei keines Beweises. Hätten die Antworter beides schlechthin bestritten, so würde der Kläger sein Vorgeben beweisen müssen. Da sie aber zu ihrer Entladnuss behaupten, die in jenen Sätzen erwähnten Antworten gegeben zu haben, «so gründen sie sich auf nachherige Facta», die sie zu erweisen haben. Die Gerichts-Satzung schreibe denn auch ausdrücklich vor, der Antworter solle dasjenige, so er zu seiner Entladnuss angebracht, ebenfalls beweisen², «Excipientis est probare Exceptionem».

Vater und Sohn Roth liessen sich indessen nicht einschüchtern. Bereits hatten sie sich mit Gottlieb Walther³ in Verbindung gesetzt, der vor kurzem höchst ehrenvoll in den engbegrenzten Kreis von Fürsprechen, die vor dem bernischen Grossen Rat plädieren durften, aufgenommen worden war⁴. Von ihm stammt die *Incidental-Antwort*, welche die Beklagten am 12. Dezember 1775, nach dem Amtsantritt des neuen Landvogts Franz Christoph Müller, durch ihren Verteidiger Frey in Recht legen liessen⁵. Walther zieht sogleich scharf vom Leder: «Der Wirth Märki klagt die Antwortere an, einen Zehndfrefel begangen zu

¹ Erneuerte Gerichts-Satzung v. 9. Dez. 1771, gedr. 1772, III. Teil, VIII. Titel, 2. Satzung, p. 370.

² Gerichts-S., III. Teil, VIII. Titel, 4. Satzung, pag. 371.

³ Kühne H. R., Gottlieb Walther (1738–1805) und die historische Rechtsschule. Bern 1952.

⁴ Rats-Man. 329, S. 30f., St. A. B.

⁵ Spruchman. Königsf., St. A. A. 721, S. 320f.; Procedur S. 25ff.

haben. Diesen zu beweisen getraute er sich nicht. Er wagt daher einen Beyhandel über die Frage: Ob es an ihnen seye, den beklagten Frefel, oder an den Answereren, ihre Unschuld zu beweisen? In seinem Rechtlichen Begehren legt sein Herr Anwald einen Kram academischer Gelehrtheit aus. Aber die Waar, so er hier feil trägt, ist blos auf den Kauf gemacht, scheinbar und leicht, nicht aber dauerhaft.» Zur Prozesslage stellt die Antwort fest, es gehe hier um einen Zehntfrevel; die Klage wegen des unrichtigen Verzehntens sei dahingefallen, da die Kläger keinen Beweis dafür angetreten hätten; aus der Beschuldigung wegen eines angeblich ungesitteten Benehmens würde sich kein Zehntfrevel ableiten lassen, und das Wegfahren trotz des Einspruchs der Kläger stelle keine unbefugte Handlung dar, da es diesen gar nicht zugekommen sei, eigenmächtig Gebote anzulegen. So bleibe zur Hauptsache nur der Klagepunkt wegen des Zehntrufs. Walther erläutert dann die Grundsätze, nach welchen der gegenwärtige Rechtshandel zu beurteilen sei: «Eine alte überall in dem Rechten anerkannte Regel heisst uns, jedermann so lang für redlich, für unschuldig und fehlerfrey zu halten, bis ein Fehltritt auf ihne erwiesen ist... Alle rechtliche Vermuthung ist zu Gunsten der Unschuld.» Darauf beruhe die rechtliche Vorschrift, dass, wer jemand anklagen wolle, die Beweistümer seiner Anklage bereit haben müsse: «Qui accusare volunt, probationes habere debent. Actore enim non probante, qui convenitur, etsi nihil ipse praestat, obtinebit.» Dies treffe nun gänzlich für eine Anklage wegen begangenen Frevels zu: «Unsere Geseze erfordern ausdrücklich, dass ein Frefel erwiesen werden müsse... Sie gestatten auch, in Ermanglung anderer Kundenschaft um Frefel, an des Beklagten Hand zu dingen¹.» Wie streng aber die Vorschrift sei, dass ein geklagter Frevel erwiesen werden müsse, lehre die Satzung «Wann jemand einen anderen rechtlich eines Frevels beklagt, und denn solchen Frevel nach Form Rechtens nicht beweisen mag: So soll der, so sich dergestalt überklagt hätte, in des anderen Fusstapfen treten und die Straf, die schuldigen Falls dem Beklagten auferlegt worden wäre, selbst abtragen und leyden².» Nach diesen Grundsätzen

¹ Ger.-Satzg. IV. Teil, II. Titel (Von Rechtfertigung der Frevel), 9. u. 10. Satzg., p. 477–478.

² Ebenda, 13. Satzung, p. 479.

müsse der Beweis, den Zehnruf betreffend, vom Kläger erbracht werden. Die Beklagten schütze die bekannte Rechtsregel: «Nullus videtur dolo facere, qui jure suo utitur.» Sie haben mit Befugnis und Recht ihr Gewächs eingeführt; will die klagende Partei behaupten, sie haben hierin Gefährde getrieben, so muss sie dies erweisen, denn «keine Gefährde wird bey einer an sich befugten Handlung vermuthet». Ihre Einrede, der Klagesatz wegen des unterlassenen Zehnrufes gründe sich auf einer Verneinung, und Verneinungen könnten ihrer Natur nach nicht bewiesen werden, sei nicht haltbar, denn sie hätte ja an der Beklagten Hand dinge können. Einen Nachweis, dass der Zehntbestehende den Ruf gehört habe, brauchen die Antworter nicht zu leisten; es genügt, dass sie gerufen haben. – Den zweiten und dritten Satz des gegnerischen Begehrens bezeichnet die Antwort als unerheblich, der Lage des Prozesses nicht angemessen; beide tragen zur Hauptsache – zur Erweisung des Frevels – nicht das geringste bei. «Einen unnützen Beweis aber wollen wir nicht leisten.» Es handle sich da, sagt Walther, um «eine blosser Rechtssache, die den Schlüssen in der Replik und Duplik überlassen werden muss. Hier wollen wir als dann aus Rechtsgründen erweisen, was Rechtens sey.» Der Schluss der Antwort geht auf Liberation von dem «abgeschmakten Begehren» der Kläger, «alles unter Zuspruch der Kösten, v. R. w.».

Den Klägern kam diese Antwort des bekannten Juristen offensichtlich sehr ungelegen. Zwar beginnt ihre von Dr. Rothpletz verfasste und von Märki am 21. Dezember in der Hofmeisterei Königsfelden eingelegte *Incidental-Replic*¹ mit einem Kompliment: «Nun so ist dann Herr Frey von der Schaubühne abgetreten, um den beredteren Lippen eines Walters zu überlassen, lateinischen Stellen lateinische entgegen zu setzen. Hrn. Walters Feder fliesset immer bitter: und ist sich auch dissimalen gleich. Doch mag er es immerhin thun, weil er es artig und als J. Ctus thut!» Dann aber heisst es weiter: «Der Rothen Antwort ist ein künstliches Gewüpp blendender irriger Säzen. Sie gehört unter die täuschenden Waaren die glänzen, ohne ächtes Gold zu seyn.» Und darauf versucht Rothpletz mit einer kühnen Wendung das Hauptstück der gegnerischen Argu-

¹ Procedur S. 33ff.; betr. Replik und Duplik im damaligen Sinn vgl. Rennefahrt a. a. O., Bd. III, S. 366.

mentation zu widerlegen: «Frevel und Vergehen sind unstreitig ungleiche Dinge, jenes sezet Vorsaz, dieses menschliche Schwachheit voraus. In unserer Klage appariert keine Sylbe von Frefel; wir legten den Answereren blos unrichtige Verzehndung, statt der 10ten die 14te Garben aufgestellt zu haben, zur Last. Und so fällt das gegenseitige schöne Gebäud, ‚Von den Frefelgesezen; Von rechtlicher Vermuthung zu Gunsten eines beklagten Freflers; Nullus videtur dolo facere, qui jure suo utitur‘, mit seinen irrigen Grundsätzen auf einmal hin.» Rechtliche Vermuthungen beziehen sich bloss auf moralische Umstände: «Der Gottsgelehrte haltet die Kinder Adams ursprünglich für böse und verdorben; der Rechtsgelehrte hingegen, für gut und unschuldig, in so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist: Quilibet praesumitur bonus; quaelibet praesumitur virgo; donec probetur contrarium.» In solchen Fällen habe allerdings der Verneinende zu beweisen. «Wer sich hingegen nicht blos auf rechtliche Vermuthungen, sondern auf wirkliche Thatsachen gründet, dem ligt der Beweis desswegen ob, da die Thatsachen nicht vermuthet, sondern bewiesen werden können und sollen.» Der Ruf sei eine Tatsache. Wenn die Answerer behaupten, den Zehnruf getan zu haben, so tragen sie, als bejahender Teil, die Beweislast. – Dass der zweite und der dritte Satz des Rechtlichen Begehrens unerheblich seien, will Rothpletz nicht gelten lassen: ob eine schnöde und ungesittete Antwort gegeben worden sei, und ob die Beklagten berechtigt waren, den Rechtsdarschlag der Kläger, «die gleichsam den hohen Zehndherrn darstellen», zu missachten, das allerdings könne den Schlüssen der (spätern) Replik und Duplik überlassen werden. Was die Answerer hingegen über die Zahl der Garben und über die bedingte Bereitschaft, den Wagen abzuladen, erklärt haben wollen, seien Facta, antwortliche Einwendungen, welche die Kläger feierlich verneinen und deren Beweis den Beklagten zu überbinden sei. Er schliesst mit einer Verbeugung vor dem «durch Kenntniss und Erfahrung bewährten Richter», dem daran liegen müsse, dass genau geprüft werde, «ob die Answerere bey der richterlichen Darschlagung gegen alles Gefühl von Gehorsam nude crude und ohne einigen entschuldigenden Umstand taub geblieben», und erwartet zuversichtlich, «dass Answerere obige drey zu ihrer Entladnuss angebrachte Säze zu beweisen angehalten, und uns um dissfällige Weigerungs-Kösten verfällt werden, v. R. w.».

Am 13. Februar 1776 legten vor Audienz des Hofmeisters Müller die beiden Roth und ihr Anwalt Frey – von der Gegenpartei war nur Heinrich Märki anwesend – ihre *Incidental-Duplic* ein¹. Mit beissender Ironie fährt darin deren Verfasser, Gottlieb Walther, über die Replik der Kläger her. Er macht sich lustig über den Versuch, durch die seltsame Unterscheidung von Frevel und Vergehen das Gebäude der Verteidigung umzustürzen; was den Beklagten als Zehntvergehen zur Last gelegt werde – das unrichtige Verzehnten und das Wegführen der Garben ohne vorher getanen Zehnruf – sei doch gerade das, was einen Zehntfrevel kennzeichne. «Sehr eitel und federleicht ist demnach die nun gesuchte Ausflucht der Klägeren. Sie beweiset auch nichts, als entweder die Schwachheit ihrer Begriffe, oder die Verlegenheit bey dem Gefühl der Unbegründniss ihrer Sache.» Das unrichtige Verzehnten haben sie nicht bewiesen; die bezüglichen Sätze fallen also dahin. «Sie sehen dieses und wagen daher, in Absicht auf die geklagte Unterlassung des vorher geschriebenen Ruffs, den ungereimtesten Beyhandel.» Jedoch: «Geseze und Grundsätze des Rechts waren ihnen zuwider; bei den neueren Rechtsgelehrten fanden sie keinen Rath, . . . die Noth leitete sie auf ausserordentliche Künste. Sie rufen einen alten Priester der Gerechtigkeit, den Ulpian, aus seiner Gruft. Eine Larve erschiene, und rufte bey dem Eingang des klägerischen Gebäudes uns diese Regel entgegen: *Affirmantis est probare*. Diese Stimme eines Todten sollte uns mit Schrecken erfüllen und sprachlos darnieder schlagen. Wir aber erschraaken nicht. Die so oft angefochtene Freyheit zu denken, und ein damit verbundener Unglauben, hatten uns gegen alle Schrecken bewafnet.» Walther zitiert dann Herculian, Cocceji und Böhmer, die übereinstimmend erklären: «Ein Verneinungssatz muss von demjenigen erwiesen werden, der seine Klage darauf gründet.» Da nun die Gegenpartei behauptete, die Antworter hätten Garben weggeführt, ohne den vorgeschriebenen Ruf getan zu haben, werde sie dieses Fundament ihrer Klage beweisen müssen. In der Replik, stellt er weiter fest, habe man nichts gegen seine schon in der frühern Antwort entwickelten Rechtsgrundsätze anzubringen gewusst als «theils eine scherzhafte Vergleichung der Gottesgelehrten mit den Rechtsgelehrten, theils die flatterhafte Unterscheidung

¹ Spruchm. Kgsf., St. A. A. 721, S. 321; Procedur S. 42 ff.

zwischen Frefel und Vergehen, die aber gleich einem Irrwisch nur Einfaltige täuschen kan. Von Rechtsgründen erscheint darin nichts... Vielleicht hat dissmaal bey dem sonst geschikten Herrn Verfasser die nicht ungegründete Betrachtung gewaltet, dass eine mit Fleiss und Geschiklichkeit ausgearbeitete Schrift nicht besser bezahlt wird, als die schlechteste.» Zur Frage, ob Märki den Zehntruf gehört habe, bemerkt die Duplik, daran sei gar nichts gelegen. Die Zehntordnung schreibe nur vor, dass man rufen solle, nicht aber, dass die Zehntbesteher es hören müssen; letzteres würde wegen der Lage der Orte und wegen der zeitlichen Umstände oft unmöglich sein. «Kein Mensch wird deswegen verantwortlich seyn, weil ein Zehndbesteher seinen Ruff nicht gehöret hat.» Wird nicht bewiesen, dass das Gewächs ohne den vorgeschriebenen Ruf abgeführt worden ist, so wird vermutet, alles sei in Ordnung und rechtmässig zugegangen.

Bei den andern zwei Sätzen des Beihandels geht es nach Walther nicht um die Rechtsfrage, welche der beiden Parteien beweisen müsse: «Wir behaupten keineswegs, dass die Klägere den zweyten oder dritten Saz dieses Beyhandels beweisen sollen. Wir sagen nur, diese zwey Säze haben keinen wichtigen Einfluss auf die Hauptsach; der Beweis derselben ist daher unerheblich.» Lediglich, «um die abweichenden Ausflüchte der Replic zu verschliessen», merkt er an, die Beklagten hätten keineswegs zugegeben, dass ihre Antwort schnöde und ungesittet gewesen sei; den Befehl der Kläger, auf der Strasse abzuladen, bezeichnet er als unbefugt und ungereimt, ihre Rechtsdarschlagung als lächerlich. Und mit aller Schärfe wendet er sich gegen den Versuch, das richterliche Interesse an einer Untersuchung, ob die Antworter gegen alles Gefühl von Gehorsam taub geblieben, hier in das Spiel einzuflechten: «Die richterliche Darschlagung ab Seiten der Kläger ist keine richterliche Handlung; Ihr Gebott ist kein richterliches Gebott... Gegen solche unbefügte Gebotte hatten die Antwortere keinen Gehorsam zu leisten. Ihr Ungehorsam gegen diese klägerische Gebotte ist demnach keineswegs ein Ungehorsam gegen den Richter. Doch alle diese in der Replic angewandten Vorstellungen sind nichts, als ein blendendes, und zwar nur schwach blendendes Spielwerk.» Die Duplik beharrt darauf, die Beklagten hätten einen unnützen, weil unerheblichen Beweis nicht zu leisten und schliesst auf Abweisung des klägerischen Begehrens.

Abspruch und Rekursentscheid

Am 5. März 1776 fand in diesem Nebenhandel der Abspruch statt¹. Zur Schlussverhandlung waren erschienen der Kläger Heinrich Märki mit seinem Anwalt Rothpletz und die Beklagten Hans und Heinrich Roth mit ihrem Verteidiger Joh. Frey. Der Richter, Hofmeister Franz Christoff Müller, stellte sich in seinem Urteil gänzlich auf den Boden der klägerischen Partei. In der *Incidental-Erkanntnuss* führte er aus, nach der ganzen Prozedurlage ergebe sich folgende zur Beurteilung stehende

Incidental-Rechtsfrage:

«Ob die Antwortere schuldig seyen, die in ihrer Antwort, zu ihrer Entladnuss angebrachten = ihnen aber vom Kläger, in seiner Kundmachung, negierten Einwendungen, zu beweisen? oder ob der Kläger solche beweisen solle und müsse?»

Der Richter ging auf die Argumente der Verteidigung nicht ein, sondern hielt sich einfach an die Bestimmungen über den Beweis im allgemeinen². Demgemäss erkannte er:

«Da nach allgemeinen Rechten, derjenige, der zu seiner Entladniss eine Negativ versetzt, die eine Affirmativ zum Grund hat, dieselbe beweisen muss: Da nach deutlicher Vorschrift der vierten Sazung fol. 371. der Antworter die zu seiner Entladniss anbringende Einwendungen, wenn solche vom Kläger verneint werden, beseisen soll: Da beyde Rechte in dieser Rechtsfrage ihre natürliche Anwendung finden; Massen der, so geruffen haben will; Der, so die Realität von seinen Verhandlungen vorschützt; Und der, so einem Rechtsdarschlag bedingt zu entsprechen, anerbotten haben will; All dieses, in negierendem Fall, zu beweisen schuldig ist; Weilen solche Einwendungen Affirmativa, und Thatsachen enthalten, die nur der Verhandlende beweisen kan: So sollen, aus angebrachten Gründen, Antwortere die von ihnen in ihrer Antwort, und zu ihrer Entschüttung, angebrachten = und von dem Kläger in seiner Kundmachung ihnen negierten Einwendungen gesätzlich zu beweisen = und dem Kläger die durch ihre Wiedersezlichkeit abgenöthigten Incidental-Kösten, auf Moderation hin³, zu bezahlen schuldig seyn.»

Der Kläger nahm dieses Urteil mit Dank an; die Beklagten aber beschwerten sich darüber und erklärten den Rekurs an die deutschen Appellationsrichter der Stadt Bern.

Für die Verhandlung vor oberer Instanz wählten die Rekurrenten Roth als Anwalt Gottlieb Walther, die Kläger dagegen Joh. Franz Müller, der unter den «Fürsprechen vor Meinen

¹ Spruchm. Kgf., a. a. O., S. 328 ff.; Prozedur S. 50 ff.

² Ger.-Stzg. III. Teil, VIII. Titel, 4. Sazung, p. 371.

³ Ger.-Stzg. III. Teil, XXII. Titel, 8. Sazung, p. 447.

Gnädigen Herren Räth und Burger» der Anciennität halber damals an erster Stelle stand¹. Am 22. Juni 1776 traten die Anwälte mit ihren Klienten vor der deutschen Appellations-Kammer in Bern an; ausser Professor Fellenberg waren alle Richter anwesend. Als Parteivertreter führt das *Appellations-Urtheil* auf: «Hans und Heinrich Roth, Vatter und Sohn, von Birr, Antwortere und Recurrenten, assistirt von Herrn Fürsprech Walther, an einem = Denne Heinrich Märki von da, und Herr Gabriel Hunziker, im Nahmen des H. Johann Heinrich Pestaluz, Klägere und Intimaten, assistirt von Herrn Fürsprech Müller, an dem andern Theile.» Dann zitiert es die vom erstinstanzlichen Richter formulierte Rechtsfrage und fährt fort:

«Haben Wir daraufhin, nach angehörter Verfecht = und Gegen = Verfechtung, zu Recht gesprochen und

Erkennt:

Es seye von bemeldt Umhhrn. Hoofmeister zu Königsfelden in diesem Geschäft Übel geurtheilet, und also von den Antworteren Wohl vor Uns recurriert worden.

Die untenliegende Parthey um die daherigen Kösten, auf Moderation hin, verfallende².»

Pestalozzi appelliert «an den höchsten Gewalt»

Jetzt griff Heinrich Pestalozzi, der sich bisher gänzlich im Hintergrund gehalten hatte und zu keiner Audienz erschienen war, aktiv ein. Unter dem 5. Juli 1776 findet sich die Notiz: «Erschiene vor der Audienz Ihro Hochwolgebohrnen Gnaden Herrn Amts-Schultheiss Sinner Herr Fürsprech Müller, Namens und als Anwald Herrn Johann Heinrich Pestaluz, Intimaten und Recurrenten in vorstehendem Geschäft; Um von Hochgedacht Ihr Gnaden einen Tag zu Abtreibung des Recurses zu begehren. Allein in Betrachtung samtllich bevorstehender Ferien, haben Ihr Gnaden dieses Geschäft zurück, und bis nach Martini verschoben³.» Die gnädigen Herren und Oberen, die nach den Sommerferien ohnehin durch die Beratung des französischen Bündnisses stark in Anspruch genommen waren, liessen sich Zeit; sie verschoben die Behandlung des Geschäftes bis in den Sommer 1777.

¹ Vgl. Erneueretes Regimentsbuch 1776.

² Procedur S. 54f.; Man. d. Appell.-Kammer, Nr. 41, S. 236, St. A. B.

³ Procedur S. 55.

Die lange Wartezeit musste Pestalozzi, der sich gerade in den Jahren, da der Prozess lief, in einem Zustand ausserordentlicher Spannung befand, besonders schwer fallen. Er hatte vor einiger Zeit mit der Ausführung eines Projektes begonnen, das ihn ganz erfüllte. Nachdem er auf dem Neuhof mit seinen landwirtschaftlichen Plänen gescheitert und auch mit seinen Handelsgeschäften zu Schaden gekommen, wollte er Zeit und Kraft und den Überrest seines Vermögens dem Volksunterricht und der häuslichen Bildung widmen. Er nahm arme, verwahrloste Kinder auf, um sie dem Bettel und dem Müssiggang zu entreissen und einem menschenwürdigen Dasein zuzuführen; durch die Gewöhnung an eine regelmässige Arbeit – Spinnen, Weben, leichte Feldarbeit – sollten sie zu einem tätigen und nützlichen Leben erzogen werden. Um für eine grössere Zahl Unterkunft und Werkraum zu schaffen, liess er auch gleich einen Bau erstellen. Seine Anstalt sollte sich, so hoffte er, nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten durch die Kinderarbeit unter der Leitung Erwachsener selbst erhalten können. Doch wie so oft in seinem Leben hatte sich Pestalozzi in seinem Enthusiasmus auch hier verrechnet. Die Sache wuchs ihm über den Kopf, und im Dezember 1775 sah er sich genötigt, «Eine Bitte an Menschenfreunde und Gönner» ausgehen zu lassen, in der er um Unterstützung seines Unternehmens bat, da dessen Weiterführung ihm allein nicht mehr möglich sei. Er ersuchte um darlehensweise gezeichnete Beiträge, die sechs Jahre hintereinander einzubezahlen und von ihm vom zehnten Jahr an zurückzuerstatten wären. Dafür versprach er, armen Kindern auf seinem Neuhof gesunde Unterkunft und Verpflegung zu bieten, sie im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion zu unterrichten, die Knaben überdies mit einem einfachen Tauner-Feldbau vertraut zu machen und die Mädchen zur Führung der Hausgeschäfte anzuleiten; Hauptarbeit des Hauses sollte aber «die feinere Baumwollgespunst» sein¹. Sein Hilferuf ging an Freunde und Bekannte in Zürich, Basel und Bern; im Frühjahr 1776 reiste er selber nach der bernischen Hauptstadt, um für seine Anstalt zu werben². Niklaus Emanuel Tscherner, der als ehemaliger Landvogt von Schenkenberg Pestalozzi kannte und aufrichtigen

¹ P. Werke, K. A. 1. Bd., S. 137 ff., Abdr. a. Iselins «Ephemeriden», III. St. 1777, S. 91 ff.

² Briefe an R. Schinz u. J. C. Lavater, vgl. P. Briefe, 3. Bd., S. 43/44.

Anteil an seinem Geschicke nahm, schrieb darüber Ende Mai an Iselin: «Sein Enthousiasmus hat ihn verführt und beynahe zu Grunde gerichtet, . . . er braucht Unterstützung, auch nur zum Teil seine Absicht zu erreichen¹.»

Bei solcher Lage der Dinge bedeutete der Entscheid der Appellations-Kammer mit seinen empfindlichen finanziellen Folgen für den bedrängten Pestalozzi eine herbe Enttäuschung. Jetzt musste alles versucht werden, um vor «dem höchsten Gewalt» doch noch obzusegen. Vom Rat der Zweihundert, der sich zum grossen Teil aus Nichtjuristen zusammensetzte, war zu erwarten, dass er – bei allem guten Willen zur Objektivität – im Zweifelsfall eher für den entscheiden würde, der seine gute Meinung für sich hatte. Mit Heinrich Märki war in dieser Hinsicht nicht Staat zu machen, war er doch seinerzeit seines schlimmen Lebenswandels wegen zu einem Jahr Schallenwerk verurteilt worden². Herr Heinrich Pestalozzi dagegen stand bei einflussreichen Bernern in Ansehen und Gunst. Schon kurz nach seiner Ansiedlung als Landwirt auf dem Birrfeld hatte er einen Beweis bernischen Wohlwollens erhalten. Anlässlich einer Gemeindeversammlung war ihm ein Bauer unhöflich begegnet; Pestalozzi hatte ihn zu sich kommen lassen und sich mit seiner Entschuldigung begnügt. Als aber der regierende Hofmeister Ougspurger davon hörte, befahl er, dass der Mann in Anwesenheit der Vorgesetzten nochmals Abbitte leiste. «Er sagte, dass er die geringste Ungebühr auf das ernsthafteste ansehe», schrieb Heinrich damals seiner Braut Anna Schulthess; «er machte den Titel eines Bürgers von Zürich, der als ein solcher mit ihrem Souverain verbündet seye, wichtig. Alles dieses verwundert mich sehr an einem Berner³.» Auch die spätern Hofmeister und die Landvögte von Schenkenberg auf dem nahen Schloss Wildenstein, Tscharner und dessen Nachfolger Graffenried, ebenso der Oberherr Effinger auf Wildeggen und der Stiftsschaffner Gruner zu Zofingen, waren ihm gewogen. Seine «Bitte an Menschenfreunde» öffnete ihm weitere Türen. Die ökonomische Gesellschaft in Bern erklärte seinen Plan für so gemeinnützig und

¹ Tobler G., Niklaus Emanuel Tscharner, Neujahrsbl. d. Hist. V. Bern, 1899, S. 18; vgl. P. Briefe, 3. Bd., S. 440.

² Urteil v. 13. Dez. 1759, Criminal-Manual 13, S. 46, St. A. B., B IX 642. RM 248, S. 238.

³ P. Briefe, 2. Bd., S. 234/235.

löglich, dass sie schon im Frühjahr 1776 einen Beitrag von 6 Gulden sechs Jahre lang auszurichten beschloss und im Dezember desselben Jahres «zugunsten des von H. Pestalotz angelegten Erziehungshauses sechs Jahr hintereinander jährlich für 2 Louis d'or» subskribierte¹. Besondere Genugtuung bereitete es dem Armenvater auf dem Neuhof, dass sein Werk in Bern auch von hoher amtlicher Seite Anerkennung und Unterstützung erhielt. Der bernische Kommerzienrat, der hoffte, dass Pestalozzis Etablissement nicht nur eine nützliche Erziehungsschule für arme Kinder, sondern auch «eine gute Manufactur-Schul» werde, «in deren für die feinere Baumwollenfilatur und Weberei gute Arbeiter gezogen werden können», bewilligte für das Jahr 1777 einen Beitrag von 48 Kronen = 30 neue Taler, nämlich je 2 Taler für 15 Kinder². Im Mai dieses Jahres besuchten die Herren Gruner und Wagner im Auftrage des Kommerzienrates anlässlich einer Inspektionsreise auch den Neuhof und erstatteten einen hoffnungsvollen Bericht. Schon vorher hatte Pestalozzi seiner Schwester in Leipzig berichten können: «das Project ist in Bern allgemein saisirt³.» So stand er also bei massgebenden Kreisen der Hauptstadt in gutem Ansehen, als der Beihandel in letzter Instanz zur Behandlung kam.

Der amtierende Schultheiss von Erlach hatte dafür den 11. Juni 1777 bestimmt⁴; indessen war der Rat an diesem Tage durch dringendere Geschäfte in Anspruch genommen; insbesondere gab im Zusammenhang mit dem von Bern immer noch nicht unterzeichneten französischen Bündnis der «Plan von der zu Versoix abgesteckten neuen Stadt» Frankreichs, der vom Amtmann zu Neuss soeben eingelangt war, viel zu reden⁵. Erst am folgenden Tag kam, eingerahmt von andern Geschäften, der Prozess «Pestalutz contra Roht» an die Reihe. Das Ratsmanual

¹ Oek. Ges. Bern, Msc. Fol. 2,2, S. 133 u. 139, Bürgerbibl. Bern.

² Manual U. des Commerzienraths, S. 25 ff.; (im folgenden Jahr wurde noch einmal eine Spende, und zwar im doppelten Betrag ausgerichtet); vgl. E. Lerch, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, 1908, S. 43.

³ P. Briefe, 3. Bd., S. 49.

⁴ Procedur, Titelseite. P. hatte die gewechselten Prozessschriften drucken lassen, wie dies für einen «Rekurs vor den höchsten Gewalt» gestattet war. – Das eingangs zitierte Fragment v. Ps. Hand dürfte wohl als eine Vorbereitung für die Vorsprache bei massgebenden Personen und für die Verhandlung vor dem Gr. Rat zu betrachten sein.

⁵ RM 338, S. 410f., St. A. B.

vom 12. Juni 1777 nennt als Parteien: «Johann Heinrich Pestalutz, Burger der Stadt Zürich, dermahls zu Birr, in unserm Amt Königsfelden gesessen, und Jac. Finsterwald, von Stilli, nahmens seines Schwähers Heinrich Märki, dem Wihrt zu vermeldtem Birr, mit Beystand unsers lieben und getreuen Burgers Fürsprech Johann Franz Müllers, Kläger und Appellanten an einem = denne Hans und Heinrich Roht, Vatter und Sohn, auch von Birr, mit Beystand unsers auch lieben und getreuen Burgers Fürsprech Gottlieb Walther, Antwoarter und Appellaten an dem andern Theil.» Nach angehörter «Verfecht= und Gegenverfechtung» entschied der Grosse Rat:

«Es seye in erster Instanz Wohl = in zweiter Instanz aber Übel geurteilt, mithin Wohl vor Uns recurriert worden. Die untenliegende Parthey demnach gegen die obsiegende um all dieser Incidental Procedur halb ergangene Kösten auf Moderation hin verfallende¹.»

Was hatte in letzter Instanz den Ausschlag gegeben? Wir wissen es nicht; weder die Appellationskammer noch die Zweihundert pflegten ihren Gerichtsurteilen Motive mitzugeben, und für die Ratsmitglieder war – namentlich für Stimmzahlen bei Wahlen und Gerichtsverhandlungen – Stillschweigen Gebot. Nichts spricht dafür, dass etwa Fürsprech Walther die Sache der Beklagten ungeschickt vertreten oder sich durch die Art der Verteidigung das Missfallen des Rates zugezogen hätte. Zwar hatte ihm dieser wenige Monate zuvor durch den Schultheissen einen ernsten Verweis erteilen lassen, weil er in einem Prozess allzu hitzig über die Gegenpartei hergefahren und sich «solcher Wort und Austrüken bedient, welche Hochdensenben allerdings anstössig vorkommen müssen²». Doch scheint ihm dies nicht weiter geschadet zu haben, denn nicht nur gewann er jenen Prozess und siegte er auch in einem weitem Rekurshandel, sondern an höchster Stelle erwog man gerade in den Tagen, da Pestalozzis Geschäft zum Abspruch kam, ob nicht «die besonderen Talenten mit welchen H fürsprech Waltert begabt ist, und seine bekanten ausgedähnten Wissenschaften... entweder dem Hohen Stand oder der jungen Burgerschaft allhier nuzlich zu machen seye³». Man kann nur vermuten, dass die These der klagenden Partei, die sich einfach auf die Satzung «Der Antwoarter soll seine

¹ RM 338, S. 419f.

² RM 336, S. 302.

³ RM 338, S. 364; RM 339, S. 62, 148.

Einwendungen beweisen» stützte, leichter Eingang fand als die juristisch vielleicht besser begründete aber kompliziertere Argumentation Walthers, und dass der Rat in einem Falle, wo beide Standpunkte sich vertreten liessen, nicht ungern dem regimentsfähigen Bürger von Zürich, der sich im bernischen Hoheitsgebiet niedergelassen, den Vorzug gab und damit zugleich das Prestige des landvögtlichen Richters in der Landschaft draussen stützte. – Der Beihandel, dessen Kosten die des Haupthandels um ein Vielfaches überstiegen, war nun entschieden; der Ausgang liess die Landleute Roth ohne Hoffnung: sie mussten einen Beweis leisten, der nicht zu erbringen war, sonst standen sie als Schuldige da.

Über die Weiterführung und den Abschluss des Haupthandels schweigen die Quellen; weder in den Audienzprotokollen von Königsfelden¹ noch in den Manualen oberer Instanzen ist etwas darüber zu finden. Möglich, dass Vater und Sohn Roth nach der im Nebenprozess erlittenen Niederlage ihre Sache verloren gaben und sich unterzogen, oder dass der Richter sie wegen des unterlassenen Zehnrufes und wegen ungebührlichen Betragens mit einer Busse bestrafte, wie sie für gemeine Frevel üblich war. Solche Frevelbussen wurden in der Regel nur im Bussenverzeichnis der landvögtlichen Amtsrechnung erwähnt, falls nicht ein Beteiligter eine Urkunde über den gefällten Entscheid verlangte. Die Verzeichnisse von 1777 und der beiden folgenden Jahre enthalten keine die Roth betreffende Notiz. Dagegen erscheint in der Amtsrechnung von Königsfelden pro 1780 neben einem Michel Schmid mit einer Busse von 2 Kronen 10 Bz (= 8 Pfund) «wegen begangenen Zehndfreffel» unser Hans Roth von Birr «wegen gleichem» mit dem Bussenbetrag von 15 Kronen (= 50 Pfund)². Vergleichsweise wurde ein Hans Wüst im nahen Birrhardt, der im Sommer 1780 unrichtig zehntete und den vorgeschriebenen Ruf unterliess, mit 9 Pfund gebüsst, wie einer ihm auf Verlangen ausgestellten Urkunde zu entnehmen ist³. Die bernische Obrigkeit war bestrebt, die Bussen für gemeine Frevel niedrig zu halten; noch 1765 befahl sie den

¹ Diese Manuale sind allerdings sehr lückenhaft geführt; vgl. M. Werder, Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahr 1798, S. 155. Aarau 1941.

² St. A. A. 497, S. 80.

³ Audienzman. Kgf., St. A. A. 723, S. 40.

Amtleuten, Frevelbussen nicht zu erhöhen und es trotz den schärferen Bestimmungen der erneuerten Gerichtsordnung von 1761 bei dem bewenden zu lassen, was die ältern Ordnungen von 1711 und 1721 der Bussen halber vorschrieben¹. Der von Hans Roth begangene Zehntfrevel muss demnach als ganz besonders schwerwiegend betrachtet worden sein. Vielleicht ist es kein Zufall, dass der Sohn Heinrich Roth, wie man aus dem Gerichtsmanual von Königsfelden ersieht², im Jahr zuvor eine Reihe von Grundstücken versteigern liess. Die Vermutung erscheint nicht abwegig, dass beides – die hohe Busse und der Verkauf von Liegenschaften – mit dem verlorenen Prozess in ursächlichem Zusammenhang stehen könnte.

Den Klägern fiel wohl aus dem Haupthandel keine Entschädigung zu, da sie einen Beweis für erlittenen Schaden nicht geleistet hatten. Für Heinrich Märki bedeutete der Ausgang dennoch einen Triumph. Nicht nur war er mit einem seiner Incidenten wieder einmal durchgedrungen; er hatte in Hans Roth auch einen alten Rivalen empfindlich getroffen. In jüngern Jahren hatten sie sich nämlich als Häupter zweier Dorfparteien befehdet³, waren auch in persönlichen Angelegenheiten hinter einander geraten. Das hinderte allerdings nicht, dass sie zeitweilig, etwa wenn es auf Kosten der Obrigkeit einen Vorteil zu ergattern gab, unter der gleichen Decke steckten. Beide befanden sich zum Beispiel bei den vierzehn Gemeindebürgern, die wegen eines schweren Zehntvergehens mit hohen Bussen belegt wurden⁴ – sie, die selber als Zehntbestehrer auftraten! Derartiges gehörte ganz zum Bild der Birrer Bevölkerung jener Tage. Der Umstand, dass sie durch die Heirat von Adam Roth mit Barbara Märki Gegenschwäher geworden waren, begründete keine dauernde Freundschaft, musste doch Adam die Hilfe des Chorgerichts anrufen, weil sein Schwiegervater die junge Frau nicht zu ihrem Ehemann ziehen lassen wollte⁵. Verwandtschaftliche Rücksichten und Skrupel genierten einen Heinrich Märki wenig. Umsomehr genoss er eine späte Rache.

¹ Erläuterung der Ordnung wegen Frevelbussen, MB 21, 445.

² St. A. A. 699, S. 504.

³ Bericht v. alt Hofmeister Em. Tscharner, T. Criminal-Procudur 1759, St. A. B., B. IX 689, S. 873 ff.

⁴ Vgl. oben S. 180.

⁵ Chorgerichtsman. Birr, 14. Juni 1772.

Pestalozzi seinerseits mag aufgeatmet haben, als ihm durch den Spruch des Grossen Rates eine schwere finanzielle Sorge abgenommen wurde. Ganz wohl war ihm aber wahrscheinlich bei dem immerhin zweifelhaften Geschäft nicht; jedenfalls tönt, was er an Iselin über einen «sehr unangenehmen Prozess» schrieb, nicht gerade nach reiner Siegerfreude, auch wenn es im Briefe weiter heisst, er habe «ihn zwahr mit allen Kösten gewunen». – Dieser Nachsatz könnte stutzig machen. Sollte er am Ende bedeuten, Pestalozzi sei der eigentliche Prozessgegner der beiden Roth gewesen, und Märki habe lediglich in seinem Auftrag gehandelt? So hat man in der Tat die Dinge bisher gesehen: jener habe einen Zehntfrevler eingeklagt und sich auf ein Zeugnis seines Verwalters Märki berufen, der die Klage für ihn aufgesetzt¹.

Pestalozzi als Partner Märkis²

Indessen kommt dem erwähnten Nachsatz kein besonderes Gewicht zu; nach Lage der Dinge kann er nur den Sinn haben, Pestalozzi habe – durch seinen persönlichen Einsatz in Bern – den Handel für seine Partei gewonnen. Denn die Urheberschaft Märkis am Prozess steht ausser Frage: er hat den Zehnten ersteigert, und er hat die beiden Roth verklagt; die einführende Wendung in Pestalozzis Fragment spricht ja auch ausdrücklich von «Märkis Klage». Andererseits enthüllt der Prozess ein enges Zusammengehen des Neuhofbesitzers mit dem Kläger. Keiner der zwei Bürgen des Zehntbestehers Märki erscheint im Lauf der Verhandlungen vor Gericht, keiner lässt sich vertreten; ausser jenem ist auf klägerischer Seite nur der Rittmeister Hunziker als Bevollmächtigter Pestalozzis bisweilen anwesend. Das Urteil der Appellationskammer bezeichnet diesen als «Intimaten»; der Abspruch in höchster Instanz behandelt beide gleicherweise als «Klägere und Appellanten». Wie am Prozess, so sehen wir Pestalozzi auch am Zehntgeschäft selbst beteiligt. Hunziker bezeichnet ihn als «Mitinteressierten in quaestionierlichem Zehnden», und die klägerische Replik braucht einmal die Mehrzahlform «die zehndbestehende Klägere³». Kein Zweifel also: der

¹ P. Werke, K. A. 1. Bd., Textkrit. S. 348; P. Briefe, 3. Bd., Sacherkl. S. 439.

² Weiteres über Märki und sein Verhältnis zu Pestalozzi in einer spätern Arbeit.

³ Procedur S. 40.

Spross aus regimentsfähigem Zürcher Geschlecht hat mit einem Manne von bedenklichem Ruf in einem Spekulationsgeschäft halbpant gemacht.

Man darf sich freilich Heinrich Märki nicht, wie das häufig geschieht, als eine Art Meisterknecht in Pestalozzis Betrieb vorstellen, auch nicht als Werkführer oder Verwalter im Hauptamt. Wie sich aus den Akten erweisen lässt, verfügte er nämlich selber über einen ausgedehnten Grundbesitz; eine Notiz im Königsfelder Gerichtsmanual vom Juli 1769 bezeichnet ihn als «Meistbesitzer im Bezirk¹», das heisst in der Gegend, wo Pestalozzi seinen Neuhof gründete. Zudem führte er das Dorfwirtshaus zu Birr. Die örtliche Überlieferung nennt ihn einen reichen, angesehenen und mächtigen Mann, wohlberedt, schlau, eigennützig ohnegleichen². Das Zehntwesen kannte er von Grund auf, als Zehntpflichtiger, als gelegentlicher Zehntfrevler, vor allem aber auch als Zehntbesther. Als solcher erscheint er schon im Zehntrodel des Jahres 1762, lange bevor es einen Neuhof gab. In der Zeit seiner Bekanntschaft mit Pestalozzi scheint er als Besther des Kornzehntens von Birr alle Konkurrenten aus dem Felde geschlagen zu haben. Achtmal ersteigerte er in den Jahren 1772 bis 1784 diesen Zehnten; nur ganz vereinzelt kamen andere zum Zug, und in diesen Fällen beteiligte er sich wenigstens als Bürge am Geschäft³. Siebenmal fiel ihm im Jahrzehnt 1775–1784 auch der weniger wichtige Gerstenzehnten zu. Unter den ganz wenigen, denen er im Zehntgeschäft den Vortritt liess, befand sich – eine Überraschung! – Heinrich Pestalozzi. Ihm wurde im Jahre 1773 der Kornzehnten zugeschlagen, und Heinrich Märki war ihm Bürge⁴! Wenige Wochen zuvor hatte ein Tausch stattgefunden, der in der Folge viel Kopfschütteln erregt hat: Pestalozzi überliess Märki $4\frac{3}{4}$ Jucharten Ackerland in den «Humbeläckern» und erhielt dafür ohne Aufgeld etwas näher gelegene Grundstücke im Halte von bloss $2\frac{1}{2}$ Jucharten⁵. Man geht kaum fehl,

¹ St. A. A. 697, S. 308.

² Huber J. J., Erinnerungen an den Aufenthalt Pestalozzis auf dem Neuhofe. 1881; Zentralbibl. Zürich, Mscr. Pest. 120, 1^e, Bl. 7.

³ Zehntrödel, St. A. B., B VI 155–167.

⁴ Ebenda B VI 156.

⁵ Gerichtsm. Kgf., St. A. A. 698, S. 271. Die Überlieferung will wissen, P. habe sich nachher darüber so geärgert, dass er dem Vogt in «Lienhard u. Gertrud» wegen der «Humbeläcker» den Namen «Hummel» beigelegt habe. Tatsächlich blieb er nach diesem Tausch noch manches Jahr geschäftlich mit M. verbunden.

wenn man diesen Landabtausch mit dem bisher nicht bekannten Zehntgeschäft Pestalozzis, das er offenbar der Gunst Märkis verdankte, in Zusammenhang bringt.

Wie konnte sich der herzensgute Idealist Pestalozzi mit einem Menschen einlassen, der in den Akten des Oberchorgerichts in Bern mit der Randbemerkung «Heinrich Märki, ein ruchloser Kerl» verzeichnet ist, und der vor Jahren als ein «verdräyter und thrölsüchtiger chicaneur» wegen seines anstössigen Lebenswandels und weil er der ganzen Gemeinde beim heiligen Abendmahl ein Ärgernis gegeben, zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt worden war¹? Und wie konnte er Prozesspartner eines Mannes werden, von dem ein wegen seiner Milde von der Kanzel herab getadelter Landvogt seinerzeit geschrieben hatte, dieser «Erzböswicht» habe ihn mit seinen Händeln «aufs taedioseste fast täglich beschäftigt und bey jedem Anlass mit unendlichen Rechtssprüngen und leichtfertigesten Incidenten das Recht in Wermuth zu verkehren» gesucht²? Freilich waren, seitdem der Metzger seine Zuchthausstrafe verbüsst, Jahre verflossen, und er hatte es unterdessen nicht nur zu Wohlstand, sondern auch zu bedeutendem Einfluss gebracht. Aber immer noch fürchtete man ihn wegen seiner Rücksichtslosigkeit, Verschlagenheit und Ränkesucht; mit dem Chorgericht stand er auf gespanntem Fuss, und der Dorfpfarrer war ihm spinnefeind. Dies alles blieb Pestalozzi nicht verborgen, sah er sich doch selber veranlasst, schon bald nach seiner Ansiedlung auf dem Birrfeld dem weit ältern Manne ins Gewissen zu reden und ihm sein wildes, rohes Wesen vorzuhalten³. Bereits im Mai 1770 entschloss er sich auch, von Märki «unabhängend» zu werden⁴. Dennoch schenkte er ihm weiterhin sein Vertrauen. Was bewog ihn dazu?

Pestalozzi scheint gleich zu Beginn seiner Tätigkeit als selbständiger Landwirt mit Märki bekannt geworden zu sein. Audessen Rat hin baute er seinen Neuhof am Fuss des Kestenf berges und nicht weiter nördlich im offenen Birrfeld, wie er zuerst beabsichtigt hatte⁵. Von ihm kaufte er schon im Juni 1769 zwölf Grundstücke; einen Teil der Kaufsumme blieb er zunächst

¹ Vgl. S. 196, Anm. 1

² T. Criminal-Proc. B IX 689, S. 833 ff.

³ Tagebuchnotiz Ps. v. Januar 1770, P. Werke, K. A. 1. Bd., S. 40.

⁴ P. Briefe, 3. Bd., S. 24.

⁵ Huber, a. a. O., Bl. 17.

schuldig¹. Auch in den folgenden Jahren erwarb er Liegenschaften von ihm und nahm er seine Vermittlung in Anspruch, um Landkäufe zu tätigen. Noch 1779, als seine Lage bereits verzweifelt geworden war und seine Anstalt der Auflösung entgegenging, ersteigerte Märki in seinem Auftrag mehrere Grundstücke². Im selben Jahr trat Pestalozzi als Zeuge für jenen vor Gericht; die Streitsache hing mit einem Landerwerb zusammen, zu dem ihm Märki als Zwischenkäufer verholfen hatte; Gegner Märkis aber in diesem Handel war Pestalozzis eigener Schwager³! – Praktische Notwendigkeiten, Verflechtungen geschäftlicher Interessen und jene geheimnisvolle Kraft, die oft gerade Ungleichartiges zusammenführt, mögen dazu beigetragen haben, dass Pestalozzi trotz allen Warnungen während eines vollen Jahrzehnts an Märki festhielt. Noch besass er kein zusammenhängendes Gut. Manche seiner Grundstücke lagen abseits; mitten in seinen Liegenschaften waren Äcker verstreut, die andern gehörten; Flurzwang und althergebrachte Weg- und Weiderechte hemmten jeden Versuch selbständiger Betriebsweise; daher das unablässige Bemühen Pestalozzis, seinen Hof durch Zukauf und Tausch zu arrondieren. Dabei konnte ihm der mit dem Landbau wohlvertraute Märki, der als Anstösser die Verhältnisse genau kannte und mit den Leuten fertig zu werden verstand, behilflich sein wie kein anderer. Ihm übertrug der unerfahrene Herrenbauer bald die Oberaufsicht über den Landwirtschaftsbetrieb auf dem weitläufigen und schwer zu bearbeitenden Gute. Und als er dann, nach dem Scheitern seiner ersten Versuche mit andern Plänen beschäftigt, häufig abwesend war, wurde ihm der Vielgewandte vollends unentbehrlich. Dazu kam nun noch die Beteiligung an dem Zehntgeschäft, das damals, wie erwähnt, sozusagen eine Domäne Märkis war. Wie oft Pestalozzi als dessen Partner sein Glück versuchte, wissen wir nicht, da die Zehntrödel jeweilen nur den Bestehrer und dessen Bürgen, nicht aber einen allfälligen stillen Teilhaber aufführen. Fest steht aber die Tatsache, dass der Gutsherr zeitweilig in einem Verhältnis zu seinem Berater stand, das ihn von dessen Gunst und Geschick abhängig machte.

¹ Gerichtsm. Kgf., St. A. A. 697, S. 285f.

² Ebenda 699, S. 504f.

³ Spruchm. Kgf., St. A. A. 722, S. 301 ff.

Die landläufige Meinung geht dahin, der durchtriebene Wirt Märki, ein Meister der Verstellungskunst, habe das Vertrauen des arglosen Jüngern schmählich missbraucht; ja die Fama will sogar wissen, er habe ihn um sein Vermögen gebracht¹. Einlässliche Untersuchungen bestätigen dies nicht. Gewiss wurde es Pestalozzi zum Verhängnis, dass er, dem Rate Märkis folgend, sein landwirtschaftliches Unternehmen auf einem von Natur ungünstigen und völlig erschöpften Boden begann. Wenn aber sein Neuhof wie ein Strudel alles verschlang, was Frau Anna eingebracht und was Verwandte und Freunde zuschossen, so trug daran seine Unfähigkeit, mit Geld umzugehen, und sein Versagen in der praktischen Ausführung dessen, was er gross gedacht, die Hauptschuld. Und gerade diese von ihm selber oft beklagte Untüchtigkeit liess ihn an andere sich klammern, welche die harte Wirklichkeit zu meistern verstanden. Märki wird sicher seinen Vorteil wahrgenommen haben – etwas anderes wäre gegen seine Natur gewesen. Und doch glaubt man zu erkennen, dass die Berührung mit dem gutherzigen jungen Menschen nicht ohne Einfluss auf ihn blieb. Wiederholt begegnen wir in Pestalozzis Briefen dem Zeugnis, dass jener ihm nütze und dass er mit ihm zufrieden sei². Auch findet sich in seinen frühen Werken eine bedeutsame Spur, die darauf hinzuweisen scheint, dass nicht nur berechnender, kalter Egoismus den gerissenen Metzger und Wirt veranlasste, sich an den leichtgläubigen, in geschäftlichen Dingen unbeholfenen Landwirt auf dem Neuhof zu halten, sondern dass noch ein anderes Motiv, ein Gefühl der Zuneigung, dabei mitsprach³.

Der literarische Niederschlag

Der «sehr unangenehme Prozess» und andere Rechtshändel, die sich im ersten Jahrzehnt des Neuhofes in Birr abspielten, haben Pestalozzi Erfahrungen vermittelt, die er in der Folgezeit als Schriftsteller verwertet hat. Erörterungen von Rechtsfragen verschiedenster Art nehmen in den Büchern und Aufsätzen, die

¹ Vgl. z. B. die von Pfr. Baumann gesammelten Erinnerungen, Pest.-Bl. IV, 1883, S. 13.

² P. Briefe, 3. Bd., S. 23, 31; P. Werke, K. A. 1. Bd., S. 39.

³ Vgl. unten S. 210 f.

in den Achtzigerjahren von ihm erschienen¹, einen sehr breiten Raum ein.² Noch steht er in dieser Zeit ganz auf dem Boden des patriarchalisch regierten Obrigkeitsstaates. «Die Oberkeit... muss grossen Gewalt und ein ungekränktes Ansehen im Land besitzen», belehrt der alte weise Kirchmeier in ‚Christoph und Else‘ seine Nachbarn, «auch wenn sie zu weit gehet, muss ihr Ansehn und ihre Gewalt nicht leicht gekränkt werden».... «Wer fürs Recht im Lande redet und sorget, der mischet sich in die Pflichten und Sorgen der Landesväter, und das ist in sehr wenig Fällen des gemeinen Manns sein Nutze oder seine Pflicht». «Brief und Siegel und alle Rechte im Lande müssen aufhören und ungültig gemacht werden, wenn sie nicht mehr Nutzen, sondern Schaden ins Land bringen»; nach diesem Grundsatz soll die Obrigkeit handeln³. Doch hat sie zu bedenken: «Der Kopf und das Herz seiner Herrschaft machet das Wohl und Weh des Bauren aus, und sein Glück beruhet darauf, dass diese... Liebe für ihn habe, ihne wohl versorgt wünsche», und: «Man muss durchaus dem Volke nahe seyn, wenn man ihns recht regieren will⁴.»

Noch denkt Pestalozzi nicht daran, sich gegen gewisse öffentliche Auflagen zu wenden und etwa die Aufhebung der auf dem bäuerlichen Besitz lastenden Zehnten und Bodenzinse zu fordern. «Das Recht der Oberkeit, Auflagen zu machen ... ist so billich und heilig, als das Recht des Hausvaters, von seinen Kindern und Diensten ... Arbeit und Mithilfe in seiner Haushaltung zu fodern⁵.» Doch taucht bereits der Gedanke einer Vermögenssteuer auf, die an die Stelle von «zufälligen und verwirrten Auflagen» treten könnte⁶, und im vierten Teil von «Lienhard und Gertrud» entwickelt der neue Dorfvogt den staunenden Bauern den Plan, durch Einrichtungen und Ersparnisse ein Kapital zu äufnen, das genügen würde, um die herrschaftlichen

¹ «Die Abendstunde eines Einsiedlers» (1780); «Lienhard und Gertrud» (4 Tle. 1781, 1783, 1785, 1787); «Christoph und Else» (1782); «Ein Schweizerblatt» (1782); «Über Gesetzgebung und Kindermord» (1783).

² Vgl. dazu H. Wyss, Heinrich Pestalozzis Ideen zum Recht und zur Gesetzgebung. Zürich 1929.

³ P. Werke, K. A. 7. Bd., S. 209 ff.

⁴ «Ein Schweizerblatt», P. Werke, K. A. 8. Bd., S. 59, 62.

⁵ P. W., K. A. 7. Bd., S. 234.

⁶ Ebenda S. 232, 237, 240.

Abgaben und Gefälle, die auf ihrem Lande haften, abzulösen. «Wer die Bauern kennt, der weiss, dass sie sich fast dafür hängen lassen würden, ihr Land Zehnden-, Bodenzins- und Steuerfrey zu bekommen.» «Ein Heide ist nicht so lüstern nach dem Raub, als sie nach der Zehnden-Freyheit waren¹.» – Bekanntlich hat Pestalozzi später, zur Zeit der Helvetik, der unentgeltlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse das Wort geredet. Immerhin erwog er in seinem ersten Zehntenblatt noch eine mittlere Lösung²: der Staat könnte auf eine Entschädigung verzichten, dafür aber die Gemeindegüter «eigenthümlich machen» und einen Teil als Staatsgut erklären; dessen Wert wäre dann von den betreffenden Gemeinden in 24 Jahresraten zu vergüten. Im zweiten Zehntenblatt³ kam er auf diesen Vorschlag nicht mehr zurück.

Eingehend verbreitet sich Pestalozzi in den Schriften, die wenige Jahre nach dem Abschluss des «sehr unangenehmen Prozesses» erschienen, über Missstände in der Rechtspflege, insbesondere in der Prozessführung. Er ist vorsichtig genug, nicht geradezu über das bernische Gerichtsverfahren zu klagen, sondern mit einer Wendung wie «das ist wohl gut in unserm Land, ... aber es giebt Länder, wo man dich doch mit deiner guten Meynung auslachen würde» der Kritik eine allgemeine Richtung zu geben⁴. Dennoch ist klar, wohin er zielt. Er spricht von dem Treiben frecher Prozessmacher, die ungestraft das Gesetz verletzen, mit der Drohung hoher Kosten jedermann erschrecken, Zeugen beeinflussen, sie zu falschen Aussagen, zum Meineid verleiten. Er klagt über die Künste der Advokaten, welche eine Rechtsfrage zu verwirren und einen Handel in die Länge zu ziehen verstehen, sodass Kläger und Beklagte, statt sich gütlich zu einigen, «durch Erbitterung und Kosten auf einen Punkt

¹ K. A. 3. Bd., S. 444.

² «Über den Zehnden», 1798, P. Werke, K. A. 12. Bd., S. 320 ff.; vgl. dazu H. Eichenberger, Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis, S. 148 ff. Baden 1949.

³ Das zweite Zehntenblatt kam zu Lebzeiten Pestalozzis nicht in Druck heraus; vgl. H. Morf, Pestalozzis zweites Zehntenblatt 1799. Winterthur 1895; P. Werke, K. A. 12. Bd.

⁴ «Christoph und Else», K. A. 7. Bd., S. 373. Dieses Buch – ein didaktischer Kommentar zu «Lienhard u. Gertrud» – lässt ein Bauernpaar mit Sohn und Knecht Pestalozzis erstes Volksbuch lesen und besprechen.

gebracht werden, auf welchem beyde Partheyen fast immer alles gegen alles setzen müssen¹». Er nimmt den schleppenden Rechtsgang aufs Korn und beklagt eine Gesetzgebung, die den Richter an allzu starre Formen binde. «Land und Leute sollten Gott danken, wo der Richter den Beklagten auf der Hauptsach angeschnürt zu halten und ihm incidental antworten und andere Aus- und Abwege abzuschneiden das Recht hat²», bemerkt in Pestalozzis zweitem Volksbuch «Christoph und Else» der kluge Knecht Joost, der in den abendlichen Unterhaltungen mit seinen Meistersleuten meist das Wort führt. . . «Allenthalben, wo das Recht an viele und langwierige Formen gebunden, allenthalben, wo der Richter den Krümmungen und Wendungen der Advocatur um der Landesgesetzen willen freyen Lauf zu lassen genöthiget ist, . . . wenn das Gesetzbuch des Landes den Krümmungen und Auswegen der Trölsucht nicht so zu sagen auf allen Blättern hütet, da sage man mir nur nichts dawider – es ist Erfahrungssache, dass die Advocatur und jeder schlaue und kühne Mann im Lande . . . über eine jede Rechtssache Meister³.» Und der Sohn Fritz stellt am Ende einer Aussprache über das Prozedieren fest, «dass allenthalben das Abläugnen in dem Grad leicht, als das Beweisen nach Rechtsform schwer ist», . . . «dass, wer den Menschen kennet, alles wider ihn vermag, und sich allenthalben durch die Formalitäten, die, den ehrlichen Mann wider den Bösewicht zu schützen, da sind, wie durch Stroh und Stopplen hindurchwindet», . . . «dass wo ein Verklagter gar viel Zeit hat, sich zu kehren und zu drehen, der Kläger ein geschlagener Mann ist, wenn er schon recht hat» und «dass, wo es so ist, ein gescheider Mann nicht gleich klagt; aber dann auch fremde Sachen, und wenn es Zehenden wären, denen überlässt, die gern spielen⁴.»

Die Obrigkeiten nimmt Pestalozzi in Schutz: sie sehen oft Landesübel, können jedoch nicht gleich Abhilfe schaffen, so gern sie möchten. Der Knecht Joost hält es für «unumgänglich nothwendig, dass die Sachen des Rechts immer vest und stark, und still und ruhig in den Händen der höhern Ständen bleiben

¹ A. a. O., S. 372.

² Ebenda S. 178.

³ Ebenda S. 193.

⁴ Ebenda S. 384f.

sollten»; er glaubt auch «das Unglück eines Lands entschieden, wo viel Dorfleute und Bettelbürger in die Sachen des Rechts sich einmischen können»; ... «man giebt mit nichts in der Welt das Volk so sehr preiss, als wenn man dasselbe zu viel und zu genau in den Detail hineinschauen lässt¹.» – Von oben, von den höhern Ständen her erhoffte also Pestalozzi, was das dringende Anliegen aller Einsichtigen war: eine Vereinfachung und Verkürzung des unzeitgemäss gewordenen, umständlichen, schleppenden und kostspieligen gerichtlichen Verfahrens. Doch das alte aristokratische Bern löste die Aufgabe nicht mehr; die Revolution kam dazwischen; es blieb beim löblichen Vorsatz.

Heinrich Märki kommt in den Werken dieser Schaffensperiode nicht gut weg. Immer wieder, wenn von Rechtsmissbrauch, von den Schlichen schlauer Prozessmacher, von Zeugenbeeinflussung und falschen Eiden die Rede ist, glaubt man sein Gesicht zu sehen. Auffallen muss, dass gleich das erste Volksbuch «Lienhard und Gertrud», das doch bereits zu einer Zeit geplant wurde², da Pestalozzi mit dem Metzger noch geschäftlich verkehrte, diesen in der Gestalt des ruchlosen Vogtes Hummel auftreten lässt. Zwar entspricht, was der Roman von dem schlimmen Untervogt von Bonal erzählt, keineswegs in allen Teilen dem, was man vom Modell Märki weiss. Dieser hat keinen obrigkeitlichen Markstein versetzt, kein Todesurteil ist über ihn gefällt und unter dem Galgen symbolisch vollstreckt worden; das in der Dorfgeschichte angegebene Geburtsjahr Hummels stimmt mit dem seinen nicht überein; er war nicht kinderlos; er stand zuletzt auch nicht, wie jener, vor dem Ruin, sondern blieb ein wohlhabender Mann³. Und vor allem: Märki ist wohl eine Zeitlang Wirt, nie jedoch Vogt gewesen. Dennoch darf als verbürgt gelten, dass Pestalozzi ihn vor Augen hatte, als er das Charakterbild Hummels entwarf. Auch wenn man der mündlichen Überlieferung misstrauen wollte, die versichert, in Birr sei nach dem Erscheinen von «Lienhard und Gertrud» mit Fingern auf den Metzger gezeigt worden⁴, so müsste doch schon jene eine Stelle

¹ Ebenda S. 372.

² Schreiben an Iselin von Ende 1778 und Anfang 1779, P. Briefe, 3. Bd., S. 71/447, 72/448; vgl. H. Schönebaum, Der junge Pestalozzi, S. 94. Leipzig 1927.

³ Vgl. S. 202, Anm. 1, 2.

⁴ Huber, a. a. O., Bl. 27.

jeden Zweifel beheben, die sich in einer später entstandenen, rhythmisch gehaltenen Selbstbiographie Pestalozzis gefunden hat:

«Merki, der den Galgen
Ob Witwen und Waisen verdient
Und auch ob mir selber verdient hat¹.»

Hummel ist nicht die einzige Figur, die an das Urbild Märki erinnert. In «Christoph und Else» kommen zum Beispiel mehrere Gestalten vor, die offensichtlich seine Züge tragen. So erzählt der Knecht Joost, durch dessen Mund Pestalozzi selber spricht, von einem Heinrich Netscher von Rebstal, der, als «Sohn eines verganteten Bauren» von Haus aus arm, teils durch Anstelligkeit, teils durch Schlaueit, Betrug und rücksichtslose Härte ein schönes Vermögen erwarb und nach einem Leben voll wilder, roher Gewalttätigkeit sich endlich zur Ruhe setzte, jedoch in seiner angeborenen Bosheit es nicht lassen konnte, durch Sticheleien andere zu kränken und namentlich die zu hänseln, welche er geschädigt hatte; ein Heini Wunderli von Torlikon habe ihm dann aber einmal seine Meinung so gründlich gesagt, dass es ihm die Rede verschlug². Nun finden sich in der Tat Heinrich Märki und sein Bruder Hansrudi in einem Protokoll als «Söhne des ehemaligen vergeltstageten... alten Heinrich Märkis» verzeichnet³; Heini Wunderli von Torlikon aber war der Übername, den Heinrich Pestalozzi in seiner Schulzeit trug. Bemerkenswert und psychologisch höchst interessant ist ferner Joosts Erzählung von einem dem Vogt Hummel ähnlichen, in rechtlichen Dingen bedenkenlosen Schulzen – «Vögte und Schulze sind eigentlich auch ganz gleiche Personen» –, dessen ruchloses Treiben er schildert, dann aber beifügt: «er war sonst ein verständiger Mann, und wenn man nicht in seinen Klauen war und die Sachen verstund, liess sich's wohl mit ihm handeln; er hatte auch Liebe für mich, ich weiss nicht, warum; denn ich sagte ihm die Wahrheit oft dürr und klar, und handelte sicher nie nach seinem Wohlgefallen; und doch hieng mir der Mann auf eine Art an, und war oft und viel

¹ Hunziker O., Begleitwort z. Jubiläumsausg. v. «Lienhard und Gertrud» 1896, S. 514.

² P. Werke, K. A. 7. Bd., S. 199 ff., 296 f.

³ Spruchm. Kgf., St. A. A. 721, S. 3.

...ganz vertraut mit mir¹.» Eine Stelle, die aufhorchen lässt! Man ahnt eine seelische Bindung – merkwürdig genug bei einem Märki –, die manches erklären könnte, was im Verhalten des alternden Mannes dem Jüngern gegenüber auffällig anmutet. Ohne bessere Regung ist auch der Schlimmste nicht.

Heinrich Pestalozzi hat wohl die Gewichte richtig verteilt, als er im «Schwanengesang» die Ursache für das Scheitern seiner Pläne im wesentlichen bei sich selber suchte und in schwermütiger Rückschau auf sein Neuhofunternehmen schrieb: «Mein unvorsichtiger und zweckwidriger Hausbau und das öffentliche Urtheil über den Mann, dem ich in der Besorgung meines ganzen Unternehmens ein sehr grosses Vertrauen schenkte, der aber, obgleich *in gewissen wesentlichen Rücksichten für mich ausserordentlich brauchbar*, allgemein *verhasst und gefürchtet* war, nahm demselben in der ganzen Nachbarschaft schnell das öffentliche Vertrauen².» Heinrich Märki war längst tot, als ihm diese bedingte Ehrenrettung zuteil wurde. Bisher nicht beachtete Quellen geben uns einigen Aufschluss über seine letzten Lebensjahre. Einzelne Bussen wegen «rauffeten» und «scheltung³» und mehrere Prozessvermerke⁴ lassen erkennen, dass die alte Streitlust in ihm noch nicht völlig erloschen war. Doch dann ereilte den Vielgehassten eine Art Feme. In einer dunklen Herbstnacht des Jahres 1783 wurde der Sechzigjährige auf dem Heimweg von einer Rotte überfallen und beinahe zu Tode geprügelt. So plötzlich kam dies über ihn, dass er keinen der Angreifer zu erkennen vermochte, bevor er ohnmächtig niedersank. Wohl gab ihm dies Anlass zu gerichtlichen Klagen gegen zwei Gruppen von vermutlichen Tätern⁵; sie leugneten alles, und seine Kraft war gebrochen. Im Frühjahr 1784 trat er einen grossen Teil seines ausgedehnten Grundbesitzes vier Tochtermännern ab, damit er und sein Weib sich «vorzüglich mit dem Heil ihrer unsterblichen Seelen beschäftigen können⁶». Noch wurde er ein letztes Mal Bestehender des Kornzehntens von Birr⁷. Das Jahresende erlebte er nicht mehr.

¹ P. Werke, K. A. 7. Bd., S. 369.

² Seyffahrt L. W., P. sämth. Werke, 1. Ausg., 14. Bd., S. 205; Liegnitz 1872.

³ Amtsrechn. Kgf. 1780, 1781.

⁴ Spruchm. Kgf., St. A. A. 723, S. 31f., 99f., 181f.

⁵ Spruchm. Kgf., St. A. A. 724., S. 138, 166, 170.

⁶ Kgf. Contract-Man., St. A. A. 713, S. 167f.

⁷ Zehntrodel 1784, St. A. B., B VI 167.

Die Nachwelt hat über ihn den Stab gebrochen. Wer aber objektiv sein Verhältnis zu Heinrich Pestalozzi prüft, steht nachdenklich vor der Frage, ob nicht auch Heinrich Märki zuzubilligen sei, was der geistvolle Lichtenberg bemerkt: «Ich habe immer gefunden, die sogenannten schlechten Leute gewinnen, wenn man sie genauer kennen lernt.»

Handschriftliche Quellen:

Staatsarchiv Bern (zit. St. A. B.):

Appellations-Kammer deutsche, Manuale.
 Commerciens-Rat, Manuale.
 Criminal-Manuale.
 Criminal-Proceduren Teutschen Lands.
 Instruktionenbücher.
 Mandatenbücher (zit. MB).
 Oberes Chorgericht, Manuale und Schreiben.
 Pfarrberichte 1764.
 Polizeibücher der Stadt Bern.
 Rats-Manuale (zit. RM).
 Regionenbücher
 Zehnd-Etat (Zehntrödel).

Staatsarchiv Aarau (zit. St. A. A.):

Amtsrechnungen von Königsfelden.
 Contract-Manuale von Königsfelden.
 Gerichts-Manuale von Königsfelden.
 Spruch-Manuale von Königsfelden.

Pfarr-Archiv Birr:

Chorgerichts-Manuale.

Bürgerbibliothek Bern:

Oekonomische Gesellschaft, Manuale und Briefe.

Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule:

Stähli H., Vorschläge für eine rationelle Guts- und Betriebseinrichtung des Schweiz. Pestalozziheims «Neuhof» bei Birr. Preisarbeit 1912.

Zentralbibliothek Zürich:

Nachlass von Joh. Heinr. Pestalozzi.

Gedruckte Quellen:

- Emolumentarif gedruckter, für die Ämter Wildenstein, Biberstein, Kastelen und Königsfelden, Bern 1773.
- Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre und der Politik, Basel 1776–1777.
- Gerichts-Satzung erneuerte, vor die Stadt Bern und derselben Teutsche Städte und Landschafften, Bern 1762.
- Idiotikon Schweiz., Band X.
- Mandate, amtliche Drucke.
- Oekonomische Gesellschaft zu Bern, Abhandlungen und Beobachtungen:
Auszüge einicher Berathschlagungen d. ök. Ges. 1776, 1777.
- Pestalozzi*, Sämtliche Werke, herausg. v. L. W. Seyffahrt, Liegnitz 1869–1895. 2. Ausgabe 1899–1902.
- Pestalozzi*, Sämtliche Werke, herausg. v. A. Buchenau, Ed. Spranger, H. Stettbacher, 1927f., Krit. Ausg. (zit. P. Werke, K. A.).
- Pestalozzi J. H.*, Sämtliche Briefe, herausg. vom Pestalozzianum und von der Zentralbibliothek in Zürich, 1946f. (zit. P. Briefe).
- Pestalozzi-Blätter, herausg. v. d. Kommission des Pestalozzistübchens Zürich, 1880–1903.
- Pestalozzianum, Mitteil. d. Schweiz. Permanenten Schulausstellung und des Pestalozzistübchens Zürich. Neue Folge.
- Procedur zwischen Herrn Joh. Heinrich Pestalutz und Heinrich Märki, dem Wirt zu Birr, Klägere und Appellanten, an einem – und Hans und Heinrich Roth, Vater und Sohn, auch von Birr, Antwortere und Appellaten, an dem andern Theil. Bern 1777.
- Quellen zur Schweizergeschichte, herausg. v. d. Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
- Regimentsbuch erneuertes, über des Loblichen Standes und Republik Bern, Weltliche und Geistliche Verfassung. Auf Ostern 1776.
- Trechsel F.*, Beschreibung und Vergleichung bernischer Maasse und Gewichte. 1821.

Darstellungen (Auswahl)

- Bäschlin C.*, Die pädagogischen Bestrebungen der Oekonomischen Gesellschaft in Bern. 1936.
- Brauneck Anne-Eva*, Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen. Breslau 1936.
- Bucher E.*, Die bernischen Landvögte im Aargau. Aarau 1945.
- Dejung E.*, Pestalozzi im Lichte zweier Zeitgenossen: Henning und Niederer. Zürich 1944.
- Dübi Anita*, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft. Bern 1955.
- Eichenberger H.*, Der Zehnt in der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis. Baden 1949.
- Feller R.*, Geschichte Berns, Bd. III. Bern 1955.

- Fetscherin S.*, Beitrag zur Geschichte der Baumwollindustrie im alten Bern. Bern 1923.
- Fischer Em. Fr. von*, Rückblicke eines alten Berners. Bern 1868.
- Gmür R.*, Der Zehnt im alten Bern. Bern 1954.
- Heinzmann J. G.*, Beschreibung der Stadt und Republik Bern. Bern 1794/96.
- Hunziker O.*, Begleitwort zur Jubiläumsausgabe von «Lienhard und Gertrud», erster und zweiter Teil. Zürich 1896.
- Kühne H. R.*, Gottlieb Walther (1738–1805) und die historische Rechtsschule. Bern 1952.
- Lerch E.*, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert. Leipzig 1908.
- Medicus F.*, Pestalozzis Leben. Leipzig 1927.
- Meiners Ch.*, Briefe über die Schweiz. Berlin 1784–1790.
- Morf H.*, Zur Biographie Pestalozzis. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkserziehung. Winterthur 1864, 2. Aufl. 1886.
- Morf H.*, Pestalozzis zweites Zehntenblatt. Winterthur 1895.
- Mörkofer J. C.*, Die schweizerische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1861.
- Pestalozzi-Studien, herausg. v. L. W. Seyffahrt, Liegnitz 1896f.
- Pestalozzi-Studien, neue Folge, herausg. v. A. Buchenau, Ed. Spranger, H. Stettbacher, 1927f.
- Rennfahrt H.*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bern 1928–1936.
- Schönebaum H.*, Der junge Pestalozzi. Leipzig 1927.
- Silber K.*, Anna Pestalozzi-Schulthess und der Frauenkreis um Pestalozzi, Pest.-Studien 4, 1932.
- Tobler G.*, Niklaus Emanuel Tscharner, ein Lebensbild. Bern 1899.
- Werder M.*, Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahr 1798. Aarau 1941.
- Wyss H.*, Heinrich Pestalozzis Ideen zum Recht und zur Gesetzgebung, insbesondere zum Zivilrecht. Zürich 1929.